This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JN
1993
J8

Dubl. 10.461

Abhandlungen
über
Fragen des österreichischen Wahlrechtes.

I.

Die

Ortsgemeinde und die Ortschaft

in der Wählerclasse der Städte, Märkte und Industrialorte im österreichischen Wahlrecht

von

Dr. Franz von Juraschek.

Wien 1895
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
I., Kohlmarkt 20.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969

Kronawetter.

A 3[illegible]

Dubl. 10.461

Kronawetter.

Abhandlungen
über
Fragen des österreichischen Wahlrechtes.
I.

Die Ortsgemeinde und die Ortschaft

in der Wählerclasse der Städte, Märkte und Industrialorte im österreichischen Wahlrecht

von

Dr. Franz von Juraschek.

Wien 1895
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
I., Kohlmarkt 20.

JN 1993
J8

Alle Rechte vorbehalten.

Zu den am meisten verwickelten und relativ am seltensten wissenschaftlich erörterten Fragen des österreichischen Staatsrechtes gehören die Fragen des Wahlrechtes für die Volksvertretungen und für die autonomen Körperschaften. Der Aufbau desselben erfolgte nicht nach einem einfachen großen Princip, sondern unter weitgehender Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung des Staates und der vielfach verschlungenen wirthschaftlichen, nationalen, culturellen und gesellschaftlichen Interessen und Wünsche der so sehr gemischten, ungleichartigen Bevölkerung. Es ist begreiflich, daß die theoretische Wissenschaft einem solchen Bau wenig freundlich gegenüber steht und daß die Fortsetzung eines derartigen Baues ganz besonderen Schwierigkeiten unterliegt, da die unvorsichtige Entfernung oder Umänderung eines Bausteines das Gebäude selbst gefährdet. Gerade deshalb sollte aber eine eindringliche wissenschaftliche Untersuchung die Maßverhältnisse dieses Baues und die Wichtigkeit seiner einzelnen Theile darstellen, ehe irgend welche Umänderungen vorgenommen werden.

Daß man mit solchen Untersuchungen einen stattlichen Band anfüllen könnte, unterliegt wohl ebensowenig einem Zweifel, als daß man hiefür die Arbeit manches Lebensjahres aufzuwenden hätte. Man wird sich also begnügen müssen, einzelne besonders wichtige und besonders wenig berücksichtigte Fragen herauszuheben und diese tief pflügend zu erörtern. Eine solche Frage scheint uns aber die nach der Stellung der Ortsgemeinde und der Ortschaft in der Wählerclasse der Städte gewiß zu sein.

Es ist ja allgemein bekannt, daß die städtischen und industriellen Orte in Oesterreich insoferne ein weit besseres Wahlrecht haben als wie die Landgemeinden, als dort direct, hier indirect gewählt wird, und als dort auf viel weniger Einwohner ein Abgeordneter entfällt als hier. Aber all die näheren Umstände, die hiebei in Betracht kommen, insbesondere welche Art Ansiedelungen dieses Vorzugsrecht genießen, welche Kreise der Bevölkerung dadurch ausgezeichnet wurden, welche Bedeutung dies für die Zusammensetzung der Wählermassen, die Stellungnahme der

Gewählten u. s. w. hat, ist selbst in Beamtenkreisen wenig bekannt und mehr empfunden als gekannt.

Die in dieser Hinsicht entscheidende Gesetzesbestimmung enthält § 7 des Gesetzes vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 41) über die Reichsrathswahlordnung. Es heißt darin, daß die Wahlbezirke für die Wählerclasse der Städte in dem tabellarischen Anhange der Wahlorte festgesetzt sind. Sodann fährt der Paragraph fort:

„Sind mit Orten, die im Anhange in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen die Wahlberechtigten der ganzen Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Städte. In Ländern jedoch, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden, die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerclasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerclasse der Landgemeinden wählen, hat dies bei den Wahlen für den Reichsrath gleichfalls, und zwar auch bezüglich der im Anhange in die städtische Wählerclasse des betreffenden Landes neu aufgenommenen Orte zu gelten."

Um diese Bestimmung richtig zu beurtheilen, muß man sich die territoriale Gliederung Oesterreichs nach Ortsgemeinden, Ortschaften und Ortsbestandtheilen einerseits und nach Catastralgemeinden (Steuergemeinden) andererseits vergegenwärtigen.

Die Ortschaft ist unter diesen territorialen Gebilden weitaus das Aelteste, das sich nach den Ansiedelungsverhältnissen und den sich allmälig vollziehenden Umwandelungen letzterer sehr verschieden ausgestaltete. Je nach der Entwickelung dieser Momente besteht die Ortschaft bald aus einer geschlossenen Häusergruppe großen oder kleinen Umfanges, bald aus zerstreuten Ansiedelungen, bald gemischt aus geschlossenen Gruppen und abgesonderten Ansiedelungen. Diese Theile der Ortschaften, welche ebensogut selbst wieder Dörfer und Weiler, als Einzelhäuser und Theile abseits gelegener Dörfer sein können, nennen wir Ortsbestandtheile. Für die Feststellung der Ortschaften und Ortsbestandtheile haben sich die Bearbeiter der Volkszählungen von 1880 und 1890 große Verdienste erworben, ohne jedoch ganz unantastbare Resultate erzielen zu können.

Die moderne Ortsgemeinde (politische Gemeinde) hat sich auf Grund des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 (R. G. Bl. Nr. 170) entwickelt und bildet gegenwärtig das unterste staatliche und autonome Verwaltungsorgan. Sie besteht bald aus einer, bald aus mehreren Ortschaften, bald aus Ortschaften und Ortsbestandtheilen. Dagegen

ist sie regelmäßig aus einer oder mehreren ganzen Catastralgemeinden zusammengesetzt; das provisorische Gemeindegesetz forderte nämlich principiell, daß die Ortsgemeinde nur aus einer Catastralgemeinde bestehe, und gestattete für den Fall, als mehrere Catastralgemeinden factisch eine Ortsgemeinde bilden, daß sie sich aus mehreren Catastralgemeinden zusammensetze.

Die Catastralgemeinde ist gleichfalls ein verwaltungsrechtlicher Begriff und repräsentirt den territorialen Umfang der bei der Catasteranlage für die Zwecke der directen Besteuerung zu einer Einheit zusammengefaßten Grundparcellen. Auch diese Catastralgemeinde umfaßt vielfach mehrere Ortschaften, respective Ortsbestandtheile.

Bei dieser Sachlage wird es jedem Kenner der vielfach bunt durcheinander gewürfelten Bevölkerung Oesterreichs klar sein, daß nur die Ortschaft eine in wirthschaftlicher, nationaler und cultureller Beziehung einigermaßen gleichartige Bevölkerung haben kann. Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung ist, daß seit dem Bestande des 49er Gemeindegesetzes bis herauf in unsere Zeit zwar sehr häufig die Forderung auf Zerlegung der Ortsgemeinden gestellt und durchgesetzt wurde, daß aber eine Zusammenlegung von Gemeinden nur selten gewünscht wurde und wirklich vorkam. Die Ortsgemeinde wie die Catastralgemeinde sind eben verwaltungsrechtliche Schöpfungen zu besonderen Zwecken, bei deren Constituirung jene Momente nicht immer berücksichtigt werden konnten und von denen nur die Catastralgemeinde als die kleinere und ältere sich einigermaßen den Bevölkerungsdifferenzen entsprechend gestalten ließ, respective im Laufe der Zeit durch die sich entwickelnde Bevölkerung und die hiebei auftretende Nivellirung der Differenzen innerlich gleichartiger ausgestaltet wurde. Die häufigen Auseinanderlegungen der Ortsgemeinden, das rasche Wachsthum der Bevölkerung in jüngster Zeit müssen analog wie bei der Catastralgemeinde allerdings auch die Ortsgemeinden in gleichartigere Gebilde umschaffen, aber dieser Proceß ist hier viel weniger weit fortgeschritten als dort.

Die hier kurz angedeutete, ziemlich verwickelte territoriale Gruppirung der Bevölkerung kann aber geradezu zu Verwirrungen führen dadurch, daß die Ortsgemeinden, Catastralgemeinden und Ortschaften regelmäßig den Namen ihres Hauptbestandtheiles tragen, so daß ein Ortsname allein nicht erkennen läßt, mit was für einem territorialen Abschnitte man es zu thun hat. Dies zeigte sich insbesondere, als das Gesetz die Einrichtung der Wahlbezirke vornahm.

De lege ferenda war hier zuerst die Frage zu erledigen, an welche territorialen Einheiten hat sich das Wahlrecht anzuschließen? Der

Theoretiker würde offenbar mit Rücksicht auf die Systematik, die Einfachheit der Anordnung und die Schönheit des Aufbaues die Ortsgemeinde wählen und selbst der Verwaltungspraktiker dürfte mit Rücksicht auf die Uniformität der Verwaltung und der leichteren Durchführbarkeit der gesetzlichen Anordnung sich in derselben Weise entscheiden. Anders das Gesetz.

In allen Landtagswahlordnungen von 1861 fehlt bei der Fixirung der städtischen Wahlbezirke der Ausdruck „Ortsgemeinde", „politische Gemeinde", dagegen werden immer die wahlberechtigten Ansiedelungen unter den Sammelbegriffen „Städte", „Märkte", „Industrialorte" und „Orte" angeführt und in einigen wenigen ist an dieser Stelle selbst von „Ortschaften" als den wahlberechtigten Einheiten die Rede. Umgekehrt ist bei der Wählerclasse der Landgemeinden stets von „Landgemeinden" die Rede. Da nun der Sprachgebrauch die topographischen Bezeichnungen Städte, Märkte, Orte nur auf die Ortschaften, respective Ortsbestandtheile anwendet, so muß eine strenge Wortinterpretation zu dem Schluß kommen, daß die Landtagswahlordnungen nur die Ortschaften, respective Ortsbestandtheile in die städtische Wählerclasse einreihen wollte.

Dieser Schlußfolgerung kann nun allerdings entgegengehalten werden, daß ursprünglich dem Gesetzgeber die scharfe Unterscheidung zwischen Ortsgemeinde und Ortschaft in unserem Sinne nicht geläufig war; daß ferner bei der Schnelligkeit, mit welcher die Februarverfassung 1861 zu entwerfen und zu publiciren war, die ganze Tragweite dieser Unterscheidnng nicht in's Auge gefaßt wurde; daß im Gesetze bei Bestimmung der Wähler in der Städteclasse doch von Gemeinden und vom Gemeindegesetze die Rede ist, ja die zur Wahl berechtigten Gemeindeglieder als Landtagswähler bezeichnet sind; daß die Durchführung der Wahlen, insbesondere die Anlegung der Wählerlisten gewissen Schwierigkeiten begegnet, wenn man nicht von der Ortsgemeinde als der letzten Einheit ausgeht, und endlich daß man im Zweifel milde, hier also so interpretiren soll, daß eine größere Anzahl von Personen das Wahlrecht, das der Städteclasse erhält. So schwach auch diese Einwände sein mögen, wie ja auch gegenüber der Behauptung, daß doch die Gemeindeglieder als Wähler bezeichnet sind, bemerkt werden muß, daß das Gesetz ausdrücklich nur die Gemeindeglieder der Städte, Märkte und Orte in dieser Weise berechtigt und den Gegensatz zu „Gemeindeglieder" nicht in den „Orts"bewohnern, sondern in den Gemeindeangehörigen findet — und so sehr man insbesondere auch dem Gesetzgeber gerade die strengere Meinung, daß nämlich weniger Menschen und somit nur die Ortschaften und nicht die Orts-

gemeinden das städtische Wahlrecht erhalten sollen, imputiren kann: so ist doch klar, daß Zweifel bestehen konnten und bestanden haben, und daß beim Mangel einer bestimmten Norm die durchführenden Behörden nach eigenem Ermessen, also eventuell auch verschieden vorgehen konnten. In der That ist dies auch geschehen, und zwar nicht blos länderweise, sondern selbst bezirkshauptmannschaftsweise.

Bereits in den Sechzigerjahren ließen in den nördlichen Ländern, speciell in Böhmen, Mähren, Schlesien, dann in Niederösterreich und im Verwaltungsgebiete der Innsbrucker Statthalterei die Landeschefs alle Theile der Ortsgemeinden an den städtischen Wahlen für den Landtag theilnehmen.

Aus Anlaß eines Recurses in Betreff der mit dem Industrialorte Morchenstern in Böhmen vereinigten Catastralgemeinde Georgenthal wurde sodann vom Ministerium die Entscheidung, welche der Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesausschuß in dem angegebenen Sinne getroffen hatte, ausdrücklich aufrechterhalten (Erlaß vom 16. September 1867, Z. 4434, St. M.).

Dem angeführten Principe entsprechend haben auch schon in den Sechziger-Jahren in Mähren die mit dem Orte Pohrlitz, Gewitsch, Proßnitz, Nikolsburg und Ungarisch-Brod zu Ortsgemeinden verbundenen Judengemeinden gleichen Namens an den städtischen Wahlen für den Landtag theilgenommen, während umgekehrt die Judenstadt Trebitsch, obschon sie mit der Vorstadt Unterkloster der Stadt Trebitsch eine Katastralgemeinde bildet, als eine selbstständige Ortsgemeinde, welche in der Wählerclasse der Städte nicht genannt erschien, mit den Landgemeinden zu wählen hatte, was auch ein Ministerialerlaß bestätigte (Erlaß vom 22. März 1867, Z. 1961, St. M.). Seither ist allerdings die Judenstadt Trebitsch in die Wählerclasse der Städte aufgenommen worden (Gesetz vom 26. Novemb. 1871).

Anders als in den vorhin erwähnten Ländern war der Vorgang in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, im Küstenland und in Dalmatien. Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung die Entwickelung in Salzburg. Hier wurde schon bei den 1861er Landtagswahlen die Ausscheidung der ländlichen Gebiete, die mit den im § 2 der Landtagswahlordnung genannten Märkten zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, angeordnet und der Landtag ließ bei den Wahlverificationen diesen Vorgang völlig unbeanständet. 1867 wurde aber die Wahl im Wahlbezirke Golling-Abtenau-Kuchl, die in derselben hergebrachten Weise vollzogen worden war, vom Landtage allerdings beanständet. Für den Standpunkt des Landeschefs, der dem Principe der Interessenvertretung

besser entspricht, wurden die §§ 2, 8 und 25, für jenen des Landtages der § 12 der Landtagswahlordnung in's Treffen geführt. Das Ministerium wies den Landespräsidenten an, im Sinne des Landtagsbeschlusses vorzugehen, da die Frage zweifelhaft und nicht überall gleichmäßig entschieden ist (Erlaß vom 30. September 1867, Z. 4594, St. M.). In der 20. Sitzung des Jahres 1868 beschloß der Landtag wieder aus Gründen, die vom Principe der Interessenvertretung abgeleitet waren, die Ausscheidung der ländlichen Gebiete, worauf der Landesausschuß einen entsprechenden Gesetzentwurf ausarbeitete, der in etwas veränderter Form 1871 zum Gesetz erhoben wurde.

Aehnlich war das Vorgehen in Oberösterreich. Auch hier wurden schon von den 1861er Wahlen an nur die Ortschaften als mit dem Wahlrecht ausgestattet betrachtet und zu den städtischen Wahlen zugelassen. Eine Ausnahme fand nur rücksichtlich der mit dem Industrialorte Sierning in einer Ortsgemeinde vereinigten Ortschaften Sierninghofen und Neuzeug statt, weil in denselben, ganz ähnlich wie in Sierning selbst, die industrielle Bevölkerung stark vertreten ist. Bis 1870 blieb dieser Vorgang unbeanständet. In dem genannten Jahre bemängelte aber deshalb der Landtag die Wahl im Wahlbezirke: Enns-Weyer-Sierning-Hall-Kremsmünster-St. Florian-Neuhofen und in Folge der sich hieran knüpfenden Verhandlungen entschied das Ministerium endgiltig, daß bei den Wahlen für den Landtag Sierninghofen und Neuzeug unter den Landgemeinden zu wählen haben, weil die Landtagswahlordnung nur den Ort Sierning in die städtische Wählerclasse einreiht und weil, falls über die Ortschaft Sierning hinausgegangen würde, auch die übrigen drei Ortschaften der Ortsgemeinde Sierning aufgenommen werden müßten, diese aber nur ländliche Bevölkerung besitzen; endlich weil gegenüber der Gesetzesbestimmung und dem Landtagsbeschluß die bisherige Uebung nicht als ausschlaggebend angesehen werden kann (vergl. Erlaß vom 1. December 1871, Z. 5942, M. J.). 1873 erhielten die beiden Ortschaften Sierninghofen und Neuzeug das städtische Wahlrecht für den Reichsrath, indem sie — ein sehr seltener Fall — in dem Verzeichnisse der in der Wählerclasse der Städte wahlberechtigten Orte neben der Gemeinde Sierning, in der sie sich befinden, ausdrücklich genannt wurden.

In Kärnten und Krain wurden die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen in demselben Sinne aufgefaßt und die Wahlen in der städtischen Wählerclasse nach dem Grundsatze angeordnet, daß das Wahlrecht in dieser Classe nur den ausdrücklich genannten Orten in der

engsten Bedeutung, also mit Ausschluß der allenfalls mit ihnen in einer Ortsgemeinde vereinigten ländlichen Ortschaften gebühre. Das Ministerium billigte auch für diese Länder diesen Vorgang ausdrücklich (vergl. die Erlässe vom 3. März 1861, Z. 1076, St. M. und vom 29. Juli 1867, Z. 3828, St. M.).

Auch in Steiermark, in Istrien und Dalmatien wurden im Verordnungswege die städtischen Wahlen für die Landtage nach diesem Principe angeordnet. Nur in Görz und Gradiska wurden thatsächlich in einigen Bezirkshauptmannschaften die Ortsgemeinden in ihrem ganzen Umfange, in anderen nur mit einer oder mehreren Ortschaften zu den städtischen Wahlen zugelassen.

Die Regierung hat also in der That unsere Frage länderweise verschieden gelöst und die Landtage haben regelmäßig den Standpunkt der Regierung stillschweigend acceptirt. Es sind daher über diese Frage auch nur in wenigen Ländern Landesgesetze angeregt und beschlossen worden, nämlich nur in Steiermark, Salzburg, Istrien und Kärnten, also höchst charakteristischer Weise in keinem Lande, in welchem gegen unsere strenge Wortinterpretation die in der Wahlordnung genannten Städte, Märkte und Industrialorte als Ortsgemeinden zu den städtischen Wahlen zugelassen wurden. In den genannten vier Ländern hat sich aber die Landesgesetzgebung ganz auf den Standpunkt gestellt, den die Verwaltungsbehörden dieser Länder dauernd eingenommen hatten, so daß dadurch gewissermaßen ein gewohnheitsrechtlicher Zustand geschaffen worden war.

In Steiermark und in Salzburg wurde nämlich durch das Landesgesetz vom 1. December 1868 (L. G. Bl. Nr. 35), respective durch das Landesgesetz vom 14. October 1870 (L. G. Bl. Nr. 37) verordnet, daß „in Städten und Märkten, deren Einwohner mit Landbewohnern zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, zur Wahl der Landtagsabgeordneten für die Städte und Märkte nur die nach § 12 der Landtagswahlordnung wahlberechtigten Einwohner der Städte und Märkte mit Ausschluß der Landbewohner berufen sind."

Für Istrien wurde durch das Landesgesetz vom 20. Mai 1870 (L. G. Bl. Nr. 32, Art. IV) verfügt, daß „zur Wahl rücksichtlich der Städte, Märkte und Industrialorte nur jene Steuerträger und Gemeindeangehörigen berechtigt sind, welche unter Festhaltung der im § 13 der Wahlordnung für die Landtage im Küstenlande festgesetzten Bedingungen Mitglieder der die Stadt, den Markt oder Industrialort des Wahlbezirkes bildenden Steuergemeinde sind".

Für Kärnten endlich wurde, allerdings erst nach 1873, mit Gesetz vom 25. Mai 1884 (L. G. Bl. Nr. 12) bestimmt, daß „die zu einem der in § 2 der Landtagswahlordnung verzeichneten Orte nicht gehörigen Theile derselben Ortsgemeinde als Eine Landgemeinde zu behandeln sind und auf dieselben die für Landgemeinden geltenden Bestimmungen dieser Wahlordnung Anwendung zu finden haben".

Als man nun im Jahre 1873 daran ging, die directen Reichsrathswahlen einzuführen, war daher theils im Wege der Gesetzgebung, theils im Wege der Verordnung und der gewohnheitsmäßigen Uebung der Vorgang bei den städtischen Landtagswahlen in der Weise geregelt, daß die in der Städteclasse wahlberechtigten Orte in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg als Ortsgemeinden, in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Görz-Gradiska, mit gewissen Ausnahmen in Görz-Gradiska, als Ortschaften, endlich in Istrien und Dalmatien als Steuergemeinden aufgefaßt und in diesem größeren, respective kleineren territorialen Umfange zur Wahl zugelassen wurden. Trotz dieser länderweise ungleichen Regelung des städtischen Landtagswahlrechtes scheint nun im Jahre 1873 die Regierung doch die Absicht gehabt zu haben, für die directen Reichsrathswahlen in der Städteclasse ein in allen Ländern gleiches Recht zu schaffen und deshalb in diese Wählerclasse nur Ortsgemeinden einzureihen, um so das städtische Wahlrecht gleichzeitig wesentlich auszudehnen. In dem § 7 der Regierungsvorlage für die Wahlreform von 1873 fehlt nämlich der oben citirte Absatz und im § 6 der Vorlage heißt es, daß „die in die Wählerclasse der Städte, Märkte und Industrialorte eingereihten Gemeinden in den Wahlbezirken der Landgemeinden nicht eingereiht sind". In dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses zur Vorberathung dieses Entwurfes wurde man auf die Tragweite dieser Neuregelung des Wahlvorganges und auf die Differenz aufmerksam, die sich hiedurch zwischen Landtags- und Reichsrathswahlrecht wenigstens in einigen Ländern hätte ergeben müssen. Und da man dem vom Ausschußreferenten Herbst aufgestellten Grundsatz treu bleiben wollte, wonach die Reichsrathswahlordnung sich möglichst an die für die Landtagswahlen geltenden Bestimmungen anlehnen sollte, so konnte man die Regierungsvorlage in diesem Theile nicht ohneweiters acceptiren, obschon man offenbar der Meinung war, daß in die Städteclasse regelmäßig und grundsätzlich Ortsgemeinden einzureihen seien. Der Verfassungsausschuß wollte aber selbstverständlich diese heikle Frage nicht ungelöst lassen, und so nahm er denn den § 7 der Regierungsvorlage

an, fügte aber das oben citirte Alinea hinzu. Hiedurch ist nunmehr principiell die „Ortsgemeinde" mit dem städtischen Wahlrechte ausgestattet und nur „ausnahmsweise" nach der geltenden Uebung in einzelnen Ländern an Stelle derselben die Ortschaft, respective der Ortsbestandtheil mit Ausschluß der übrigen Theile der gleichnamigen Ortsgemeinde in die städtische Wählerclasse eingereiht.

Damit war die im Jahre 1873 geltende Uebung gesetzlich festgelegt und der von Land zu Land bestehende Unterschied als offenkundig anerkannt und sanctionirt. Es mochte dabei nur auffallen, daß ein Zustand, der in 8 Ländern, also bei der Hälfte der hier in Betracht kommenden Länder bestand und der, wie gezeigt wurde, dem Wortlaute der Landtagswahlordnungen besser entsprach als die principielle Regelung dieser Frage — daß dieser Zustand als ein nur ausnahmsweise zugelassener bezeichnet wurde. Jedenfalls ist er aber zugelassen worden; freilich nur dort und nur insofern, als er bereits im Jahre 1873 in den betreffenden Ländern bestand. Würde bei der Reform einer Landtagswahlordnung heutzutage von der Ortsgemeinde auf die Ortschaft zurückgegangen, so wäre dies für die Reichsrathswahl ohne Bedeutung.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze wird durch die Anerkennung des vorhin erwähnten Landesgesetzes von Kärnten als eines auch den Wahlvorgang bei den Reichsrathswahlen regelnden Gesetzes nicht bewirkt, da dieses Gesetz nur declaratorischer Natur ist, indem es blos den seit 1861 bereits bestehenden Vorgang anerkannte und auch für die Landtagswahlen gesetzlich feststellen wollte.

Eine andere Frage wäre allerdings die, ob heutzutage umgekehrt in den fraglichen Ländern von den Ortschaften zu den Ortsgemeinden übergegangen werden könnte, ohne hiefür ein eigenes Gesetz zu erlassen. Unserer Meinung nach ist dies ausgeschlossen, und zwar nicht blos in Betreff jener 4 Länder, die die Frage durch Landesgesetz regelten, so daß sich der § 7 auf ein gesetzliches Recht bezieht, sondern auch in Betreff der anderen 4 Länder; denn wenn selbst für die Landtagswahlen der fragliche Uebergang im Verordnungswege vollzogen werden könnte, so würde doch in Betreff der Reichsrathswahlen unter Anführung von Analogien aus dem Wahlreformgesetze selbst behauptet werden können, daß der § 7 dieses Gesetzes den im Jahre 1873 in diesen Ländern factisch eingehaltenen Vorgang zu einem vom Reichsgesetze angeordneten erhob und daß nun derselbe so lange einzuhalten ist, bis er wieder durch Reichsgesetz geändert wird, also auch dann, wenn in einem der bezeichneten Länder

in der Zeit nach 1873 factisch statt der Ortschaften die Ortsgemeinden bei den städtischen Landtagswahlen wählen würden.

Trotzdem in den Landtagswahlordnungen ursprünglich die territoriale Einheit, welcher das städtische Wahlrecht zukommt, in ziemlich gleicher Weise bezeichnet worden ist, waren also diese Bezeichnungen von den Verwaltungsbehörden und Landtagen der einzelnen Länder doch ganz verschieden aufgefaßt worden und hat sich gerade diese Verschiedenheit der Auffassung schließlich die gesetzliche Anerkennung erzwungen. Da man nun nicht wohl annehmen kann, daß hiebei rein willkürlich vorgegangen worden ist, so müssen wohl reale Verhältnisse vorgelegen haben, welche hier zu dieser, dort zu jener Auslegung des gesetzlichen Textes geführt haben. Es ist diese Annahme wohl umsomehr gerechtfertigt, als diese differente Auslegung sofort nach dem Inslebentreten der Februarverfassung auftritt und sich in der einmal angenommenen Form in fast allen Ländern unbestritten bis gegenwärtig behauptet hat. Solche differente, reale Verhältnisse könnten aber für unsere Frage wohl nur dann maßgebend sein, wenn sie rücksichtlich der Ansiedelungsweise der Bevölkerung und somit rücksichtlich der untersten territorialen Verwaltungseinheiten auftreten.

In der That läßt schon die Gruppirung der Länder, einerseits fast alle Alpenländer oder das frühere Innerösterreich und die Länder des illyrischen Königreiches, andererseits alle Karpathen- und Sudetenländer vermuthen, daß solche reale Differenzen wesentlichen Einfluß nehmen. Es wird diese Vermuthung auch dadurch unterstützt, daß in Tirol die Ortsgemeinden das städtische Wahlrecht besitzen, obschon der § 3 der Landtagswahlordnung die wahlberechtigten Einheiten der Städteclasse ausdrücklich als Ortschaften bezeichnet.

Die Verschiedenheit der Ansiedelung, die hier zunächst in Betracht kommen muß, besteht aber darin, daß in einigen Ländern die Ortsgemeinde regelmäßig mit einer Ortschaft zusammenfällt und verhältnißmäßig selten aus mehreren Ortschaften besteht, und daß in anderen Ländern die Ortsgemeinde sich regelmäßig aus mehreren, oft sehr vielen Ortschaften zusammensetzt. Wo ersteres der Fall ist, da ist eine geringe Möglichkeit gegeben, der Ortschaft im Gegensatze zur Ortsgemeinde das städtische Wahlrecht zuzugestehen, und es besteht der Anreiz, allgemein die Ortsgemeinde als Ganzes mit dem besseren Rechte auszustatten, während im letzteren Falle Alles in die entgegengesetzte Richtung drängen muß. Prüft man nun die Ansiedelungsverhältnisse der einzelnen Länder in dieser Beziehung, so findet man das in folgender Tabelle dargestellte Verhältniß zwischen Ortsgemeinden und Ortschaften.

Land	Zahl der in Betracht kommenden Ortsgemeinden	[Die in der städtischen Reichsrathswählerclasse angeführten territorialen Einheiten sind oder liegen in] Ortsgemeinden, welche bestehen aus			
		einer Ortschaft	zwei	drei bis fünf	sechs und mehr
			Ortschaften		
		in absoluten Zahlen			
Böhmen	197 [1]	102	39	44	12
Mähren	83 [2]	51	18	11	3
Schlesien	24	8	4	10	2
Galizien [3]	23	17	5	—	1
Bukowina [4]	4	4	—	—	—
Niederösterreich	63 [5]	49	5	6	3
Tirol	35	20	6	4	5
Vorarlberg	4	2	—	1	1
Zusammen	433	253	77	76	27
Oberösterreich	65 [6]	7	3	28	27 [7]
Salzburg	23	16	—	1	6 [8]
Steiermark	92	48	16	16	12
Kärnten	25 [9]	3	2	9	11
Krain	18	5	2	3	8 [10]
Görz-Gradiska	13	4	—	4	5
Istrien	24 [11]	2	3	5	14 [12]
Dalmatien	11	—	—	3	8 [13]
Zusammen	271	85	26	69	91
Ohne Salzburg und Steiermark	156	21	10	52	73

[1]) Darunter Ober-, Mittel- und Unter-Langenau als 3 Ortsgemeinden.

[2]) Ohne die 20 Judengemeinden, die mit den betreffenden Christengemeinden zu derselben Catastralgemeinde gehören.

[3]) Wenn man die Vorstädte als selbständige Ortschaften rechnen würde, würden 4 Gemeinden 1, 2 Gemeinden 2, 9 Gemeinden 3—5 und 8 Gemeinden 6 und mehr Ortschaften haben.

[4]) Wenn man die Vorstädte als selbständige Ortschaften rechnen würde, würden 2 Gemeinden 1 und je eine Gemeinde 5, respective 6 Ortschaften haben.

[5]) Ohne die 10 Bezirke Wiens, wohl aber mit Einbeziehung der ehemaligen 17 wahlberechtigten Vororte.

[6]) Wobei Sierninghofen, Neuzeug und Sierning als Eine Ortsgemeinde nur einmal gerechnet sind.

[7]) Darunter 6 Ortsgemeinden mit 20—34, 1 mit 56 und 1 mit 58 Ortschaften.

[8]) Darunter 1 Ortsgemeinde mit 27 Ortschaften.

[9]) Wobei Kreuth und Bleiberg als Eine Ortsgemeinde nur einmal gerechnet sind.

[10]) Darunter je eine Ortsgemeinde mit 23, respective 33 und 58 Ortschaften.

[11]) Wobei Moschenizze und Lovrana als Eine Ortsgemeinde nur einmal gerechnet sind.

[12]) Darunter je eine Ortsgemeinde mit 22, respective 33 und 67 Ortschaften.

[13]) Darunter je eine Ortsgemeinde mit 23, respective 26 Ortschaften.

Land	Die in Betracht kommenden Ortsgemeinden	[Die in der städtischen Reichsrathswählerclasse angeführten territorialen Einheiten sind oder liegen in] Ortsgemeinden, welche bestehen aus			
		einer Ortschaft	zwei	drei bis fünf	sechs und mehr
		Ortschaften			
	in relativen Zahlen				
Böhmen	100	52	20	22	6
Mähren	100	61	22	13	4
Schlesien	100	33	17	42	8
Galizien	100	74	22	—	4
Bukowina	100	100	—	—	—
Niederösterreich	100	78	8	9	5
Tirol	100	57	17	11	15
Vorarlberg	100	50	—	25	25
I. Durchschnitt	100	58	18	18	6
Oberösterreich	100	11	5	43	41
Salzburg	100	70	—	4	26
Steiermark	100	53	17	17	13
Kärnten	100	12	8	36	44
Krain	100	28	11	17	44
Görz-Gradiska	100	31	—	31	38
Istrien	100	8	12	21	59
Dalmatien	100	—	—	27	73
II. Durchschnitt	100	31	10	25	34
do. Ohne Salzburg und Steiermark	100	14	6	33	47

Danach bestehen also in der That in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg zusammen 76 Procent, d. h. mehr als drei Viertel aller in der Städteclasse wahlberechtigten Ortsgemeinden aus einer, höchstens zwei Ortschaften. Umgekehrt geben Oberösterreich, Kärnten, Krain, Görz-Gradiska, Istrien und Dalmatien ein geradezu entgegengesetztes Bild, indem hier nur 20 Procent der in Frage kommenden Ortsgemeinden aus 1—2 Ortschaften bestehen, während 80 Procent mehr als 2 Ortschaften und darunter 47 Procent mehr als 5 Ortschaften haben. Ueberdies sind in diesen Ländern die Ortsgemeinden mit 20 und mehr Ortschaften nicht selten und steigt die Zahl der Ortschaften in einer Ortsgemeinde auf 26 in Dalmatien, auf 58 in Oberösterreich und Krain und sogar auf 67 in Istrien. Steiermark und Salzburg zeigen allerdings nicht dieselben Verhältnisse, aber selbst unter Einrechnung der Ortsgemeinden dieser Länder zu den letztgenannten sechs

Ländern bestehen in dieser Ländergruppe blos 41 Procent der Ortsgemeinden gegen 76 Procent in der anderen Gruppe aus 1—2 Ortschaften. In Betreff dieser 2 Länder ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß die vorhin gegebene Tabelle den Zustand am Jahresschluß 1890 wiedergibt und daß insbesondere in Steiermark seit dem Bestande der Verfassung die Ortsgemeinden sehr häufig in der Weise zerlegt wurden, daß die städtische, industrielle Ortschaft ausschied und sich als eine selbstständige Ortsgemeinde constituirte, indeß die übrigen ländlichen Ortschaften eine besondere Landgemeinde bildeten. Um also ein ganz richtiges Bild für die Idee der Ausstattung der Ortschaften mit dem städtischen Wahlrechte zu geben, müßte man eben die territorialen Verhältnisse aus dem Anfange der Sechziger-Jahre in Betracht ziehen, von denen man aber wohl mit zweifelloser Sicherheit sagen kann, daß sie den hier hervorgehobenen Unterschied nur noch viel schärfer zum Ausdruck bringen würden.

Wir haben bisher nur das Verhältniß der Ortsgemeinde zu ihren Ortschaften betrachtet; es ist aber klar, daß auch das Verhältniß der ersteren zur Catastralgemeinde zu beachten ist, und zwar noch in höherem Maße als das erstere, weil die Administration in der Catastralgemeinde bereits eine Territorialeinheit vor sich hat und weil sie die für die Wahlen nöthige Wählerliste ungleich leichter an diese für Steuerzwecke bestehende Verwaltungseinheit als an die Ortschaft anknüpfen kann. Die Untersuchung wird in dieser Richtung aber dadurch erschwert, daß eine allgemein zugängliche Darstellung des Zusammenhanges der Catastralgemeinde mit der Ortsgemeinde einerseits und den Ortsbestandtheilen andererseits für ganz Oesterreich nicht besteht. Es zeigt sich da eine Lücke in der topographischen Darstellung unseres Heimatsstaates, die recht empfindlich ist, da sich nicht blos in Bezug auf die Fragen des Wahlrechtes, sondern schon wiederholt in vielen Fragen der Verwaltung das Bedürfniß gezeigt hat, jenes Verhältniß in einzelnen Fällen, wie in der Uebersicht zu kennen. Diese Lücke dürfte aber wohl erst bei der nächsten Volkszählung durch die Ausarbeitung eines unserem Ortschaftenverzeichnisse oder unseren Ortsrepertorien analogen Verzeichnisses der Catastralgemeinden geschlossen werden. Wir haben uns daher mit der Berücksichtigung des fraglichen Verhältnisses in einigen Ländern, für welche derartige Verzeichnisse in den Landesgesetzblättern veröffentlicht wurden, begnügt, und in der That reicht dies für den vorliegenden Zweck aus.

Nach dieser Untersuchung ergibt sich nämlich folgende charakteristische Uebersicht:

Land	Zahl der in Betracht kommenden Ortsgemeinden	[Die in der städtischen Reichsrathswählerclasse angeführten territorialen Einheiten sind oder liegen in] Ortsgemeinden, die bestehen aus			
		einer Catastralgemeinde	aus zwei	aus drei bis fünf	aus sechs und mehr
		Catastralgemeinden			
	in absoluten Zahlen				
Böhmen	197	176	11	9	1
Schlesien	24	15	1	7	1
Oberösterreich . . .	65	41	6	13	5
Kärnten	25	10	4	6	5
Istrien	24	3	4	5	12
	in relativen Zahlen				
Böhmen	100	89	6	4½	½
Schlesien	100	63	4	29	4
Oberösterreich . . .	100	63	9	20	8
Kärnten	100	40	16	24	20
Istrien	100	12	17	21	50

Auch hier zeigt sich somit, obgleich nicht so scharf ausgeprägt, daß in den nördlichen Ländern die Ortsgemeinden mit einer Catastralgemeinde, in den südlichen die Ortsgemeinden mit mehreren Catastralgemeinden überwiegen. Allerdings stimmt Oberösterreich in dieser Tabelle mehr als in der vorhergehenden mit Schlesien überein, es ist aber nicht zu übersehen, daß in Oberösterreich die Ortsgemeinden mit mehreren Catastralgemeinden wesentlich zahlreicher sind und daß sich darunter 5 Gemeinden befinden, die 6, 10 und 12 Catastralgemeinden zählen.

Vergegenwärtigt man sich nun noch, daß in den nördlichen Theilen Oesterreichs die Ortschaften überwiegend als geschlossene Ansiedelungen auftreten, während in den Alpen- und Karstländern die Ortschaft bald als geschlossene Ansiedlung erscheint, bald, ja vielleicht noch häufiger aus zerstreuten Häusern, respective Häusergruppen besteht, und daß hier die Ortsgemeinde sehr häufig sich aus in dieser Art verschieden angelegten Ortschaften zusammensetzt: so wird unmittelbar klar, daß man bei der Fixirung der zur Wahl in der Städteclasse berechtigten Orte auf diese Differenzen in der Art der Ansiedelungen Rücksicht nehmen mußte.

Nun kommt aber noch hinzu, daß die mechanische Getrenntheit und Gegensätzlichkeit der Theile der Ortsgemeinden vielfach parallel läuft mit

inneren Differenzen und Schichtungen der Bevölkerung nach Beruf und Beschäftigung, nach der Nationalität, nach der Bildung, nach dem religiösen Sinne, kurz nach der ganzen Lebensweise und Lebenshaltung. Die Ortschaften, respective Ortsbestandtheile sind eben, wie bereits erwähnt, jene natürlichen, kleinen Einheiten, in denen allein die Einwohnerschaft bei der großen Verschiedenheit der österreichischen Bevölkerung in allen diesen Beziehungen innerlich homogen sein kann. Wenn man also bei der Regelung des Wahlrechtes zu den Volksvertretungen darauf ausging, den verschiedenen Lebenskreisen des Volkes eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung zu schaffen, dann boten sich allerdings die Spaltungen der Ortsgemeinde als recht bequeme Handhaben dar. Da weiterhin aber diese Spaltungen nicht in allen Ländern gleich häufig waren und nicht überall in derselben Weise inneren Differenzen entsprachen, und da die Fixirung der zur Wahl berechtigten Orte nicht durch Gesetz für den Staat gleichmäßig zu erfolgen hatte, sondern länderweise und zunächst durch die Verwaltung, wie erwähnt, bewirkt wurde: so begreift es sich, daß man nur in jenen Ländern diese Spaltungen benützte, in welchen sie regelmäßig und scharf ausgebildet vorkamen und inneren Differenzen entsprachen. In den nördlichen Theilen griff man also bei der Wahl der Orte für die städtische Wählerclasse auf die Ortsgemeinde, weil sie in den meisten Fällen mit der Ortschaft zusammenfällt und weil meistens auch dort, wo dies nicht zutrifft, die Scheidung der Ortsgemeinden in Ortschaften nicht den großen inneren Schichtungen der Bevölkerung entspricht. Andererseits griff man auf die Ortschaften, Catastralgemeinden und selbst Ortsbestandtheile in den Alpen- und Karstländern, weil hier die Ortsgemeinde weitaus in den meisten Fällen aus mehreren Ortschaften besteht, weil sie meist keine homogene Einwohnerschaft hat und weil vielfach mit der territorialen Scheidung die Schichtung der Bevölkerung nach inneren Differenzen Hand in Hand geht.

In den Ländern Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg sind also in die Städteclasse für die Landtags- und Reichsrathswahlen durch die Verwaltung und weiterhin durch das Gesetz nur Ortsgemeinden eingereiht worden, so daß bei dem Umstande, als die Ortsgemeinde eine fest bestimmte, verwaltungsrechtliche Einheit ist, ein vollkommen klarer Zustand geschaffen ist.*) In den übrigen Ländern, abgesehen von Istrien, ist dies selbst dort nicht der Fall, wo durch Landesgesetze die Frage gelöst wurde.

*) Wir sehen hiebei ab von den Mängeln der Textirung, z. B. jenen, die sich dadurch ergeben, daß die Correcturen der Wahlordnungen, die in Folge der

Die Landesgesetze von Salzburg und Steiermark scheiden nämlich von der Ortsgemeinde, die nach dem Sinne der Gesetzgebung in den fraglichen Paragraphen der Wahlordnung genannt wurde, die Landbewohner aus und geben das privilegirte Wahlrecht den Einwohnern der Städte und Märkte, also jener territorialen Einheit, die den im Texte der Wahlordnung angeführten Namen trägt und den Stadt- oder Marktcharakter hat. Dies kann nun eine Ortschaft oder ein Ortsbestandtheil sein. In einigen, allerdings vereinzelten Fällen ist es aber zweifelhaft, ob der Ortschaft oder nur dem Ortsbestandtheil dieser Charakter zukommt und damit ist die frühere Frage wieder aufgestanden.

In dem oben erwähnten Gesetze für Kärnten werden ähnlich die zu einem der in der Landtagswahlordnung verzeichneten Orte nicht gehörigen Theile derselben Ortsgemeinde aus der Städteclasse ausgeschieden und dem Orte allein das städtische Wahlrecht zugestanden. Das Gesetz faßt also die in der Wahlordnung verzeichneten territorialen Einheiten als Orte auf. Der Begriff „Ort" ist aber nach dem Sprachgebrauch kein fixer und deckt sich bald mit der Ortschaft, bald mit dem Ortsbestandtheil, manchesmal auch mit der Catastralgemeinde.

Daß an letztere überhaupt gedacht werden darf, beweist das citirte Gesetz für Istrien, nach welchem die Mitglieder jener Steuergemeinden in der Städteclasse wählen, welche die in der Wahlordnung genannten Städte, Märkte, Industrialorte bilden. Hier ist direct die Steuergemeinde die wahlberechtigte Einheit, freilich nur insofern sie als Stadt u. s. w. erscheint. Gibt es eine Differenz im Umfange beider, so können auch hier Zweifel auftauchen.

Noch viel weniger klar als in diesen Ländern ist der Zustand in Oberösterreich, Krain, Görz-Gradiska und Dalmatien. Sind dort durch die nachträglichen Gesetze die Zweifel auf verhältnißmäßig wenige Fälle eingeschränkt, so ist hier überhaupt die Frage offen, ob das Gesetz (selbst wenn man den Gedanken, daß dasselbe die Ortsgemeinde nennen wollte, ablehnt) in den fraglichen Paragraphen Catastralgemeinden, Ortschaften oder Ortsbestandtheile bezeichnen wollte. Die Lösung der Frage

---

Aenderungen der administrativen Eintheilungen nothwendig werden, nicht durchgeführt wurden. So erwähnt die böhmische Landtagswahlordnung im § 3, lit. oo) und der Anhang der Reichsrathswahlordnung bei Böhmen b. 21) die Ortsgemeinde „Langenau", obschon nur die Ortsgemeinden „Oberlangenau", „Mittellangenau" und „Unterlangenau" existiren und in der That auch alle drei in der Wählerclasse Wahlrecht haben.

stand unzweifelhaft den Verwaltungsorganen zu, welche damit einen ungeheuren Einfluß auf die Zusammensetzung der Vertretungskörper ausüben konnten. Gegenüber der nunmehr seit Jahrzehnten bestehenden Uebung und gegenüber der Bestimmung der Reichsrathswahlordnung im § 7 ist diese Macht zwar bedeutend eingeschrumpft, da ein Abgehen von dem Hergebrachten mit Schwierigkeiten verbunden, wenn auch nicht unmöglich wäre.

Da also die Gesetze für die zuletzt bezeichneten Länder kein völlig klares Bild in dieser Frage liefern und da die von der Verwaltung getroffenen Anordnungen nicht verlautbart worden sind, bleibt für die richtige Erkenntniß des thatsächlichen Zustandes nur die Umfrage an die betreffenden Statthaltereien, Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften übrig. Wir sind so glücklich, über die Ergebnisse einer solchen berichten zu können und legen hierüber die angeschlossenen Tabellen vor. In denselben sind die wahlberechtigten Orte unter Angabe der Einwohnerzahl nach der Zählung von 1890 und unter Bezeichnung der Wahlbezirke, zu welchen sie gehören, angeführt. Die Anordnung dieser Orte erfolgte in der Weise, daß sofort der durch die genannte Zählung fixirte topographische Charakter des Ortes erkennbar wird, nämlich ob der Ort eine Ortsgemeinde oder eine Ortschaft ist. Ferner zeigen nach derselben Quelle die Tabellen an im ersten Falle, ob der Ort aus einer Ortschaft besteht oder aus mehreren, und zwar aus wie vielen; im letzteren Falle, ob er eine einzige Ortschaft bildet oder mit anderen Ortschaften, und zwar mit wie vielen, zusammengezogen ist.

Nach dieser besonderen Erhebung stellen sich diese fraglichen Verhältnisse in der folgenden Weise dar:

In Oberösterreich sind principiell wahlberechtigt die Ortschaften, welche den in der Wahlordnung angegebenen Namen tragen. Bei den Städten sind aber regelmäßig die Vorstädte und Vororte, gleichviel ob sie Ortschaften oder Ortsbestandtheile sind, mit der eigentlichen Stadt zusammen in die Wählerclasse aufgenommen. Wie die Tabelle I (S. 20) zeigt, sind danach in 12 Fällen ganze Ortsgemeinden wahlberechtigt, und zwar in 6 Fällen, weil die Ortschaft mit der Ortsgemeinde zusammenfällt, und in 6 Fällen, weil die Ortschaft mit den Vorstädten und Vororten, denen das Wahlrecht zugestanden ist, eine Ortsgemeinde bilden. In 3 Fällen sind ferner in Folge der angeführten Ausnahmen mehrere Ortschaften zusammen als ein wahlberechtigter Ort aufzufassen und in einem Falle haben 3 Ortschaften, die einer Ortsgemeinde angehören, jede für

Oberösterreich: 67 wahlberechtigte Orte in 65 Ortsgemeinden mit einer Civilbevölkerung von 172.714 Personen.

(Tab. I.) Der in der Städteclasse wahlberechtigte Ort

Politischer Bezirk	ist die ganze Gemeinde und besteht aus		besteht aus mehreren Ortschaften (3 Fälle)	ist eine Ortschaft (52 Fälle)
	einer Ortschaft (6 Fälle)	mehreren Ortschaften (6 Fälle)		
Braunau	[5]) Braunau, Stadt (3343 Einw.)			[5]) Mattighofen, Markt (1135 Einw.), Altheim, Markt (1273 Einw.), Mauerkirchen, Markt (1234 Einw.).
Freistadt		[2]) Freistadt, Stadt 3049 Einw. (5 Ortschaften: Freistadt, Linzer- u. Böhmer-Vorstadt, Graben u. Hafnerzeile).		[2]) Leonfelden, Markt (874 E.), Oberneukirchen, Markt (1004 Ew.), Zwettl, Markt (426 E.), Königswiesen, Markt (708 E.), Unt.-Weißenbach, M. (478 E.).
Gmunden			[4]) Gmunden, Stadt, 5283 E. (8 Ortschaften; Gmunden, Graben, Kranabeth, Lehen-Bichl, Pinsdorfgasse, Seestadl, Traundorf, Weyer).	[4]) Hallstatt, Markt (789 Einw.), Ischl, Markt (2272 Einw.).
Kirchdorf	[3]) Windischgarsten, Markt (1175 Einw.)			[3]) Grünburg, Industrialort (1508 Einw.), Steinbach a. d. Steyr, Industrialort (892 Einw.), Kirchdorf, Markt (1535 Einw.), Micheldorf, Industrialort (2382 Einw.).
Linz		[2]) Enns, Stadt, 4040 E. (6 Ortschaften: Enns mit den Vorstädten: Enghagen, Lerchenthal, Ober- u. Unter-Reinthal, Schmidberg). [1]) Linz, St., 44.955 E. (3 Ortschaften: Linz, Lustenau, und Waldegg).		[3]) St. Florian, Markt (1289 Einw.), [1]) Ottensheim, Markt (1282 Einw.), Gallneukirchen, Markt (1218 Einw.), [2]) Steyeregg, Stadt (953 Einw.), [1]) Urfahr, Stadt (6429 Einw.).
Perg			[2]) Perg, Markt, 1819 Ew. (3 Ortschaften: Perg-Markt, Perg-Oberer Vormarkt, Perg-Unterer Vormarkt).	[2]) Grein, Stadt (1125 E.), St. Georgen a. d. Gusen, M., (883 E.), Mauthausen, Markt (1481 E.), Schwertberg, Markt (872 E.), Prägarten, Markt (912 E.), Tragwein, Markt (623 Einw.).

Ried	[5]) Obernberg, Markt (1834 Einw.)			[5]) Haag, Markt (870 Einw.), Ried, Stadt (4516 Einw.).
Rohrbach				[2]) Aigen, Markt (1529 Ew.), Haslach, Markt (1566 Ew.), Lembach, Markt, (685 E.), Neufelden, Markt (636 E.), Rohrbach, Markt (1051 Einw.).
Schärding			[5]) Schärding, Stadt, 3406 Ew. (2 Ortschaften: Schärding-Stadt, -Vorstadt).	[5]) Engelhartszell, Markt (562 Einw.), Peuerbalt, Markt (1238 Einw.), Raab, Markt (989 E.), Riedau, Markt (683 E.).
Steyr		[3]) Steyr, Stadt, 21.126 Einw. (10 Ortschaften: Steyr, Aichet, Bei der Steyr, Ennsdorf, Ort, Reichenschwall, Schönau, Steyrdorf, Pogisang, Wieserfeld).		[3]) Kremsmünster, Markt (1006 Einw.), Bad Hall, Markt (866 Einw.), Neuhofen, Markt (704 Einw.), Weyer, Markt (1450 Einw.), Sierning, Industrialort (2138 E.[6]), Sierninghofen, Industrialort (834 Einw.)[6]), Neuzeug, Industrialort (1871 Einw.).[6])
Vöcklabruck	[4]) Mondsee, Markt (1590 Einw.) [4]) Schwanenstadt, Stadt (1574 Einw.)	[4]) Vöcklabruck, Stadt, 1871 E. (3 Ortschaften: Vöcklabruck, Gries Obere Stadt, Gries Unt. Stadt.		[4]) Frankenburg, M. (950 E.), Frankenmarkt, Markt (1212 E.), St. Georgen im Attergau, Markt (1062 E.), Vöcklamarkt, Markt (933 Einw.).
Wels	[4]) Wels, Stadt (8875 Einw.) [7]).	[4]) Eferding, Stadt, 2155 Ew. (4 Ortsch.: Eferding Stadt, Eferding Vorst., Kühgasse und Wörth).		[4]) Aschach a. d. Donau, Markt (1463 E.), Grieskirchen, Stadt (1379 Einw.), Neumarkt, Markt (713 E.), Lambach, Markt (1547 E.), Waizenkirchen, M. (589 E.).

Die gesperrt gedruckten Orte sind Städte mit eigenem Statut.

[1]) Gehört zum Wahlbezirke Linz (53.884 Einw.). — [2]) Gehört zum Wahlbezirke Freistadt (26.003 Einw.). — [3]) Gehört zum Wahlbezirke Steyr (37.487 Einw.). — [4]) Gehört zum Wahlbezirke Wels (34.257 Einw.). — [5]) Gehört zum Wahlbezirke Ried (21.083 Einw.). — [6]) Diese drei Orte, recte Ortschaften gehören alle zur Ortsgemeinde Sierning. — [7]) Ausnahmsweise wählen die bis 1890 von der Stadt getrennt gewesenen, seitdem aber mit ihr zusammenhängenden Ortsbestandtheile Hochpoint mit 9, Rosenau mit 17 und Zoiserl mit 5 Häusern nach wie vor mit den Landgemeinden.

sich als wahlberechtigter Ort zu gelten. In 49 Fällen endlich sind die Ortschaften allein mit Ausschluß aller anderen Ortschaften der gleichnamigen Ortsgemeinde wahlberechtigt.

In Salzburg gilt dasselbe Princip; das thatsächliche Bild der wahlberechtigten Orte ist aber, wie die Tabelle II (S. 23) zeigt, ein ganz anderes, weil von den 23 Orten 16 solche sind, bei denen die Ortschaft und die Ortsgemeinde zusammenfällt. 5 andere Orte haben nur als Ortschaften mit Ausschluß der anderen Ortschaften der gleichnamigen Ortsgemeinde das Wahlrecht in der Städteclasse, und nur in 2 Fällen ergibt sich eine Ausnahme vom Princip, indem St. Michael als Ortsgemeinde, also der Markt zusammen mit 4 anderen Ortschaften und die Ortschaft Mauterndorf zusammen mit noch 3 anderen Ortschaften der gleichnamigen Ortsgemeinde das Wahlrecht ausübt. Offenbar wurde hier dem gleichartigen Charakter der angegliederten Ortschaften Rechnung getragen.

In Steiermark wurde das oben citirte Gesetz in der Art zur Ausführung gebracht, daß in derselben Weise wie in Oberösterreich principiell die in der Wahlordnung bezeichneten Orte als Ortschaften aufgefaßt wurden, und daß nur bei den Städten auch die Vorstädte oder Vororte mit vorstädtischem Charakter mit der Stadt zusammen zu wählen haben. Wie die Tabelle III (S. 24) zeigt, fällt übrigens die Ortschaft mit der Ortsgemeinde bei 48 Orten zusammen, wobei freilich die Stadtbezirke von Graz und Marburg, sowie die Vorstadt Kanischa bei Pettau als Ortsbestandtheile und nicht als Ortschaften aufgefaßt werden. In 31 Fällen ist der wahlberechtigte Ort eine Ortschaft, in einem Falle sogar nur ein Ortsbestandtheil (Gröbming). In den übrigen 12 Fällen haben — abgesehen von Schladming — nur Städte das Wahlrecht, die dasselbe entweder mit allen anderen zu der gleichnamigen Ortsgemeinde gehörenden Ortschaften oder mit einigen derselben zusammen ausüben. In ersterer Beziehung haben in der That alle zugezogenen Ortschaften vorstädtischen Charakter, in letzterer eben nur die hinzugezogenen. Von den 9 Städten, die in dieser Weise als Ortsgemeinden wählen, haben übrigens 5 nur je eine Vorstadt.

Auch in Kärnten hat man das oben citirte Landesgesetz in derselben Weise zur Anwendung gebracht. Die wahlberechtigten Orte wurden in ihrer Eigenschaft als Ortschaften in die städtische Wählerclasse eingereiht und die Vorstädte wählen mit der Stadt zusammen, auch wenn sie selbständige Ortschaften sind, so bei St. Veit, Straßburg und Wolfsberg. Dasselbe ist der Fall, wenn die Stadt oder der Markt mit einem ganz kleinen Ort zusammen eine Ortsgemeinde bildet, so bei Gmünd, Oberdrauburg, Spittal.

Salzburg: 23 wahlberechtigte Orte mit einer Civilbevölkerung von 46.064 Personen.

(Tab. II.) Der in der Städteclasse wahlberechtigte Ort

Politischer Bezirk	ist die ganze Gemeinde und besteht aus		besteht aus mehreren Ortschaften (1 Fall)	ist eine Ortschaft (5 Fälle)
	einer Ortschaft (16 Fälle)	mehreren Ortschaften (1 Fall)		
Salzburg, Stadt	[1]) Salzburg, Stadt (25.765 Einw.).			
Salzburg (Umgebung)	[2]) Golling, Markt (707 Einw.), Hallein, Stadt (3945 Einw.), Neumarkt, Markt (562 Einw.), Seekirchen, Markt (632 Einw.), Straßwalchen, Markt (1039 Einw.).			[2]) Abtenau, M. (640 Ew.), Kuchl, M. (394 Einw.), Oberndorf, M. (1519 Einw.).
St. Johann [Pongau]	[2]) Hofgastein, Markt (844 Einw.), Radstadt, Stadt (1014 Einw.), St. Johann, Markt (1226 Einw.), Wagrain, Markt (337 Einw.), Werfen, Markt (683 Einw.).			[2]) St. Veit, M. (338 Einw.).
Tamsweg [Lungau]	[2]) Tamsweg, Markt (956 Einw.).	[2]) St. Michael, Markt, 773 Einw. (5 Ortschaften: St. Michael, Glashütten, Pfaffenberg, Stranach und Wieden.)	[2]) Mauterndorf, Markt, 692 Einw. (4 Ortschaften: Mauterndorf, Eisenwerke, St. Gertrauden, Ledermoos).	
Zell am See [Pinzgau]	[2]) Lofer, Markt (458 Einw.), Mittersill, Markt (636 Einw.), Saalfelden, Markt (1320 Einw.), Zell am See, Markt (1145 Einw.).			[2]) Taxenbach, M. (430 Einw.).

Der gesperrt gedruckte Ort ist eine Stadt mit eigenem Statut.

[1]) Gehört zum Wahlbezirke Salzburg (25.765 Einw.). — [2]) Gehört zum Wahlbezirke St. Johann (20.290 Civil-Einw.).

Steiermark: 92 wahlberechtigte Orte mit einer Civilbevölkerung von 253.859 Personen.

(Tab. III.) Der wahlberechtigte Ort

Politischer Bezirk	ist die ganze Gemeinde und besteht aus		besteht aus mehreren Ortschaften (2 Fälle)	ist eine Ortschaft (32 Fälle)
	einer Ortschaft (48 Fälle)	mehreren Ortschaften (10 Fälle)		
Graz, Stadt	[1, 2]) Graz, 107.568 Ew. (5 Stadtbezirke).			
Bruck	[3]) Kindberg, Markt (1563 Einw.), Mürzzuschlag, Markt (3651 Einw.).		[3]) Bruck a. d. Mur, Stadt, 5021 Ew. (5 Ortschaften [9]).	[3]) Aflenz, Markt (612 Ew.), Kapfenberg, M. (1744 Ew.), Mariazell, M. (1152 Ew.).
Cilli	[8]) Cilli, Stadt (5810 Einw.), Hohenegg, Markt (616 Einw.), Oberburg, Markt (797 Einw.), Tüffer, Markt (798 Einw.).			[9]) Sachsenfeld, M. (657 Ew.), Franz, M. (694 Ew.), Gonobitz, M. (994 Ew.), Weitenstein, M. (390 Ew.), St. Marein, M. (404 Ew.), Laufen, M. (840 Ew.), Praßberg, Markt (511 Ew.).
Feldbach	[5]) Fehring, Markt (1124 Einw.), Feldbach, Stadt (1569 Einw.), Burgau, Markt (1357 Einw.).	[5]) Fürstenfeld, St., 4263 Ew. (7 Ortschaften: Fürstenfeld, Grazer- und Ungar-Vorstadt, Gerichtsbergen, Lederergasse, Mitter- und Mühlbreiten).		[6]) Gnas, Markt (695 Ew.).
Graz (Umgebung) und Voitsberg	[3]) Frohnleiten, Markt (1160 Ew.), Uebelbach, Markt (834 Einw.), [6]) Köflach, Markt (2927 Einw.).	[6]) Voitsberg, St., 3343 Ew. (2 Ortschaften; Voitsberg Stadt, Voitsberg Vorstadt.)		[3]) Deutsch-Feistritz, Markt (1411 Einw.), Gratwein, Markt (1182 Einw.).
Gröbming	[4]) Aussee, Markt (1509 Einw.).	[4]) Schladming, M., 1091 Ew. (2 Ortschaften: Schladming, Maistadt).		[4]) Irdning, M. (408 Ew.), Gröbming, M. (676 Ew.). [10])
Hartberg	[5]) Pöllau, Markt (1174 Einw.), Vorau, Markt (801 Einw.).	[5]) Hartberg, St., 2059 Ew. (3 Ortschaften: Hartberg, Grazer- und Ungar-Vorstadt).		[5]) Friedberg [11]) St. (641 Ew.).
Judenburg	[4]) Weißkirchen, Markt (814 Einw.), Knittelfeld, Stadt (5785 Einw.), Obdach, Markt (914 Einw.).	[4]) Judenburg, St., 4284 Ew. (3 Ortschaften; Judenburg, Mur- und Weyervorstadt).		[4]) Unzmarkt, Markt (662 Einw.), Ober-Zeiring, Markt (699 Einw.).
Deutsch-Landsberg	[6]) Eibiswald, Markt (1135 Einw.), Deutsch-Landsberg, Markt (1311 Einw.), Groß-St. Florian, Markt (669 Einw.), Schwanberg, Markt (1013 Ew.), Stainz, Markt (1056 Ew.).			

Leibnitz	[6]) Arnfels, Markt (593 Ew.), Straß, Markt (675 Einw.), Wildon, Markt (1211 Einw.).			[6]) Ehrenhausen, M. (681 E.), Leibnitz, M. (2215 Ew.), St. Georgen a. d. Stiefing, Markt (456 Einw.).
Leoben	[3]) Trofajach, Markt (1434 Einw.), Vordernberg, Markt (3118 Einw.).	[2]) Leoben, St., 6415 Einw. (2 Ortschaften: Leoben und Vorstadt Waasen).		[3]) Eisenerz, M. (2433 Ew.), Mautern, M. (851 Ew.).
Liezen	[4]) Admont, Markt (1167 Einw.), Liezen, Markt (1896 Einw.).			[4]) St. Gallen, M. (426 Ew.), Rottenmann, St. (1193 Ew.).
Luttenberg	[7]) Luttenberg, Markt (1140 Einw.).			
Marburg	[7]) Marburg, Stadt, 18.771 Einw., (8 Stadtbezirke), St. Leonhard, Markt (627 Ew.), Windisch-Feistritz, Stadt (1211 Ew.).			
Murau	[4]) Neumarkt, Markt (1010 Einw), St. Peter am Kammersberg, Markt (329 Ew.).	[4]) Murau, St., 1292 Einw. (2 Ortschaften: Murau Stadt und Murau Vorstadt).	[4]) Oberwölz, St., 757 Einw. (2 Ortsch.: Oberwölz Stadt u. Oberwölz Vorstadt).	[4]) St. Lambrecht, Markt (562 Einw.)
Pettau	[7]) Pettau, Stadt (3423 Einw. mit der Vorstadt: Kanischa), Polstrau, M. (1091 Ew.), [8]) Rohitsch, M. (745 Ew.).	[7]) Friedau, St., 948 Ew. (4 Ortschaften: Friedau Stadt, Friedau Obere Vorstadt, Friedau Untere Vorstadt und Dobrova).		
Radkersburg	[6]) Mureck, Markt (1570 Einw.).	[6]) Radkersburg, St., 2328 E. (2 Ortschaften: Radkersburg und Unterer Gries).		
Rann		[8]) Rann, St., 1057 Einw. (2 Ortschaften: Rann Stadt und Rann Vorstadt).		[8]) Drachenburg, Markt (552 Einw.), Lichtenwald, Markt (817 Einw.).
Weiz	[5]) Birkfeld, Markt (720 Ew.), Gleisdorf, Markt (2041 Ew.), St. Ruprecht a. d. Raab, M. (881 Ew.), Weiz, M. (1795 Einw.).			[5]) Pischelsdorf, Markt (648 Einw.), Passail, Markt (625 Einw.).
Windischgraz	[7]) Hohenmauthen, Markt (934 Einw.), [8]) Schönstein, Markt (835 Einw.), [7]) Windischgraz, Stadt (980 Einw.).			[7]) Mahrenberg, Markt (1037 Einw.), Saldenhofen, Markt (297 Einw.).

Die gesperrt gedruckten Orte sind Städte mit eigenem Statut.

[1]) Gehört zum Wahlbezirk Graz, Innere Stadt (15.604 Ew.). — [2]) Geh. z. Wahlbez. Graz, Vorstädte (91.964 Ew.). — [3]) Geh. z. Wahlbez. Bruck a. d. Mur (32.581 Ew.). — [4]) Geh. z. Wahlbez. Judenburg (24.974 Ew.). — [5]) Geh. z. Wahlbez. Hartberg (19.698 Ew.). — [6]) Geh. z. Wahlbez. Leibnitz (21.878 Ew.). — [7]) Geh. z. Wahlbez. Marburg (30.643 Ew.). — [8]) Geh. z. Wahlbez. Cilli (16.517 Ew.). — [9]) Bruck, Leobner Vorst., Wiener Vorst., Einöd, St. Ruprecht. — [10]) Ist nur ein Ortsbestandtheil. Die Einwohnerzahl ist ohne die 11 Bewohner für die 2 Häuser von Einöd angegeben. — [11]) Identisch mit der Catastralgemeinde.

Wie die Tabelle IV (S. 27) zeigt, haben darnach 8 ganze Ortsgemeinden und 16 selbständige Ortschaften das Wahlrecht in der Städteclasse. Nur in zwei Fällen besteht der wahlberechtigte Ort aus mehreren Ortschaften, ohne jedoch die ganze Ortsgemeinde zu umfassen.

In Krain hat man principiell ebenfalls die im Gesetze genannten Orte als Ortschaften in die Wählerclasse der Städte aufgenommen, doch bestehen davon einige beträchtliche Ausnahmen. Wie die Tabelle V (S. 28) zeigt, sind von den 18 Städten und Märkten 11, welche das Wahlrecht nach diesem Principe zugetheilt erhielten. Sechs sind Ortschaften, welche getrennt von den übrigen, den gleichnamigen Ortsgemeinden zugehörigen Ortschaften wählen, und 5 sind Ortsgemeinden, bei denen Ortsgemeinde und Ortschaft zusammenfällt. Die übrigen Orte sind nur Städte. Da nun auch in Krain die Vorstädte stets mit der eigentlichen Stadt zusammen wählen, so ist in den Fällen, wo eine Stadt mit den Vorstädten zusammen eine Ortsgemeinde bildet, die ganze Ortsgemeinde wahlberechtigt, so bei Krainburg und Radmannsdorf; wo dagegen außer den Vorstädten noch andere Ortschaften zur gleichnamigen Ortsgemeinde gehören, sollten diese aus der städtischen Wählerclasse ausgeschlossen sein: dies ist auch der Fall bei Bischoflack und Laas, nicht aber bei Stein. Es wählen nämlich, wie bei Laibach, die 4 Stadtviertel und die 6 Vororte, auch bei Stein die Stadt mit den 4 Vorstädten und den 5 Dörfern zusammen, kurz die ganze Ortsgemeinde in der städtischen Wählerclasse. Dasselbe ist der Fall bei Idria, Möttling und Rudolfswerth, welche Städte keine Vorstädte haben, wohl aber mit Dörfern, respective Dorfantheilen zu Ortsgemeinden vereinigt sind. Hier wählen diese Dörfer, respective Dorfantheile, mit der Stadt zusammen. Letzteres scheint in Folge einer gewissen Anlehnung an den Umfang der Catastralgemeinden angeordnet worden zu sein.

In Görz-Gradiska ist die Frage wie in Oberösterreich und Krain legislativ ungelöst geblieben und in Folge dessen auch in der Praxis nicht gleichmäßig behandelt worden. Je nach den Bezirkshauptmannschaften ist der Vorgang verschieden. In den Bezirkshauptmannschaften Gradiska und Sesana sind die Ortsgemeinden, in der Bezirkshauptmannschaft Görz (Umgebung) die Catastralgemeinden und in der Bezirkshauptmannschaft Tolmein die Ortschaften, die den Namen der Ortsgemeinden tragen, als wahlberechtigte Orte der Städteclasse anerkannt worden. Auch die Stadt Görz wählt als Ortsgemeinde. Beachtenswerth ist, daß Sesana in dem Umfange wählt, welcher ihm nach der im Jahre 1882 erfolgten Ausscheidung der Ortsgemeinden Corgnale, Povir und Storje zukommt.

Kärnten: 26 wahlberechtigte Orte in 25 Ortsgemeinden mit einer Civilbevölkerung von 54.241 Personen.
(Tab. IV.)

Politischer Bezirk	Der wahlberechtigte Ort ist die ganze Gemeinde und besteht aus einer Ortschaft (3 Fälle)	ist die ganze Gemeinde und besteht aus mehreren Ortschaften (5 Fälle)	besteht aus mehreren Ortschaften (2 Fälle)	ist eine Ortschaft (16 Fälle)
Klagenfurt, Stadt	[1]) Klagenfurt, Stadt 17.690 E. (8 Stadtbezirke).[4])			
Hermagor				[3]) Hermagor, Mkt. (690 E.).
Klagenfurt (Umgbg.)				[2]) Feldkirchen, M. (1929 E.).[5])
Spittal		[8]) Gmünd, Stadt, 905 Ew. (2 Ortsch.: Gmünd u. Karnerau). [5]) Ob.-Drauburg, M., 603 E. (3 Ortschaften: Ober-Drauburg, Rosenberg und Waidach). [3]) Spittal, Mkt., 2205 Ew. (2 Ortsch.: Spittal und St. Siegmund).		[3]) Greifenburg, Markt (760 Einw.), Ober-Vellach, M. (606 Einw.).
St. Veit		[2]) St. Veit, Stadt, 3816 Ew. (6 Ortsch.: St. Veit, Friesacher-, Klagenfurter-, Villacher-, Völkermarkter- u. Weiteresfelder Vorstadt).	[3]) Straßburg, Stadt, 662 Einw. (3 Ortschaften).[7])	[2]) Althofen, Markt (1040 Einw.), Hüttenberg, Markt (962 Ew.), Friesach, Stadt (1661 Einw.).[6])
Villach				[3]) Malborghet, M. (430 E.), Tarvis, M. (1290 E.), Bleiberg, Industrialort (829 E.)[7]), Kreuth, Industrialort (1681 Ew.)[6]), Villach, St. (6394 E.).
Völkermarkt	[2]) (Eisen)kappel, Markt (1083 Einw.).	[2]) Bleiburg, Stadt, 1149 E. (3 Ortschaften: Bleiburg, Ebersdorf und Schloßberg).		[2]) Völkermarkt, Stadt (1862 Einw.).
Wolfsberg	[2]) St. Paul, Markt (970 Einw.).		[2]) Wolfsberg, Stadt, 2409 Einw. (2 Ortschaften).[9])	[2]) St. Leonhard, St. (1119 E.), Unt.-Drauburg, M. (688 E.), St. Andrä, Stadt (808 Ew.).

Der gesperrt gedruckte Ort ist eine Stadt mit eigenem Statut.

[1]) Gehört zum Wahlbezirke Klagenfurt (17.690 Ew.). — [2]) Geh. z. Wahlbez. St. Veit (20.158 Ew.). — [3]) Geh. z. Wahlbez. Villach (16.393 Ew.). — [4]) In Folge Erweiterung des Stadtgebietes jetzt 18.739 Ew. — [5]) Seit 1894 Ortsgem. m. 1 Ortschaft. — [6]) Seit 1892 Ortsgem. m. 5 Ortsch. — [7]) Stadt, Gurker- u. St. Veiter-Vorstadt. — [8]) Bilden 1 Ortsgem. — [9]) Wolfsberg, Obere Stadt u. Untere Stadt.

Krain: 18 wahlberechtigte Orte mit einer Civilbevölkerung von 55.313 Personen.

Tab. V. **Der wahlberechtigte Ort**

Politischer Bezirk	ist die ganze Gemeinde und besteht aus		besteht aus mehreren Ortschaften (2 Fälle)	ist eine Ortschaft (6 Fälle)
	einer Ortschaft (5 Fälle)	mehreren Ortschaften (5 Fälle)		
Laibach, Stadt	[1]) Laibach, Stadt, 28.334 Einw. (5 Stadtbezirke: 4 Stadtviertel u. Vororte, 6 an der Zahl).			
Adelsberg				[2]) Adelsberg, M. (1708 E.).
Gottschee				[3]) Gottschee, Stadt (1168 Ew.), Reifnitz, M. (1014 E.).
Gurkfeld				[3]) Gurkfeld, Stadt (876 E.), Landstraß, Stadt (545 E.).
Krainburg	[2]) Neumarktl, Markt (2099 Einw.) Krainburg, Stadt, 2061 Einw. (3 Ortschaften: Krainburg, Kanker-Vorstadt, Save-Vorstadt).		[2]) (Bischof)lack, St. 2175 Einw. (5 Ortschaften).[4])	
Laibach (Umgebung)				[2]) Ob.-Laibach, M. (1747 E.).
Littai	[3]) Weixelburg, St. (384 E.)			
Loitsch		[2]) Idria, Stadt, 5084 Ew. (4 Ortschaften: Idria, Zelitschenwerch, Mitter- und Unterkanomla).	[2]) Laas, Stadt, 611 Ew. (2 Ortsch.: Laas-Stadt und Laas-Vorstadt).	
Radmannsdorf		[2]) Radmannsdorf, Stadt, 630 Ew. (2 Ortsch.: Radmannsdorf Stadt und Radmannsdorf Vorstadt).		
Rudolfswerth		[3]) Rudolfswerth, Stadt 1968 Ew. (2 Ortschaften: Rudolfswerth und Werschlin).		
Stein		[2]) Stein, St., 2337 E. (10 Ortsch.: Stein, Vorstädte: Graben, Neumarkt, Schutt, Vor der Brücke; Dörfer: Fuschine, Koschische und Raune, Perau, Sallenberg, Steinbüchel).		
Tschernembl	[3]) Tschernembl, Stadt (1085 Einw.)	[3]) Möttling, Stadt. 1487 Einw. (4 Ortschaften: Möttling, Kreutzdorf, Schwerschat, Wertschitsch.		

Der gesperrt gedruckte Ort ist eine Stadt mit eigenem Statut.

[1]) Gehört zum Wahlbezirke Laibach (28.334 Einw.). — [2]) Gehört zum Wahlbezirke Adelsberg (18.452 Einw.). — [3]) Gehört zum Wahlbezirke Rudolfswerth (8527 Einw.). — [4]) Bischoflack und seine 4 Vorstädte: Kapuziner-, Karlowitzer-, Studenzer- und Trata-Vorstadt.

Görz und Gradisca: 13 wahlberechtigte Orte mit einer Civilbevölkerung von 49.010 Personen.

(Tab. VI.) Der wahlberechtigte Ort

Politischer Bezirk	ist die ganze Gemeinde und besteht aus		ist eine Ortschaft (4 Fälle)
	einer Ortschaft (3 Fälle)	mehreren Ortschaften (6 Fälle)	
Görz, Stadt		Görz, Stadt, 20.751 Ew. (5 Ortsch.: Görz, Grafenberg, Prestau, Rosenthal, Staragora).	
Görz (Umgebung)	Haidenschaft, Markt (735 Ew.).		Canale, Markt (500 Einw.).
Gradisca	Cervignano, Markt (2342 Einw.). Grado, Stadt (3441 Einw.).	Aquileja, Stadt, 2098 Ew. (5 Ortschaften: Aquileja, Beligna, Belvedere, Monastero, S. Egidio). Cormons, Markt, 5414 E. (11 Ortschaften: Cormons, Boatina, Borgnano, Langoris, Monte di Cormons, Monticello, Novali, Povia, Pradis, Roncada, S. Quirini). Gradisca, Stadt, 3304 Ew. (11 Ortschaften: Gradisca, Basiol, Bidischini, Gerusalemme, Mercaduzzo, Molamatta, S. Maria Maddalena, Tintor, Trevisan, Venier, Viola). Monfalcone, Stadt, 5618 E. (8 Ortschaften: Monfalcone-Stadt, Monfalcone-Vorstadt, Aris, Bestrigna, Dobbia, S. Polo, Staranzano, Villa raspa).	
Sesana		[1]) Sesana, Dorf, 1793 Ew. (4 Ortsch.: Sesana, Dana, Orlek, Smarje).	
Tolmein			Flitsch, Markt (1406 Einw.). Karfreit, Markt (760 Einw.). Tolmein, Markt (848 Einw.).

Der gesperrt gedruckte Ort ist eine Stadt mit eigenem Statut. — Alle 13 Orte bilden zusammen nur einen Wahlbezirk.

[1]) In dem durch das Gesetz vom 6. Juni 1882, L. G. Bl. 16 fixirten Umfang.

Hatte also Sesana auch vor 1882 das Wahlrecht als Ortsgemeinde, so ist durch die territoriale Aenderung des Gebietes von Sesana auch das Wahlrecht der Wähler von Corgnale, Povir und Storje verändert worden.

Das Bild, welches Görz und Gradiska in Folge dieser ungleichen Regelung der territorialen Unterlage des Wahlrechtes bietet, entwickelt die Tabelle VI (S. 29). Danach sind von den 13 wahlberechtigten Orten 4 als Ortschaften, 3 als Ortsgemeinden, in denen die Ortsgemeinde mit der Ortschaft zusammenfällt, und 6 als Ortsgemeinden, in denen je 4 bis 11 Ortschaften zusammengefaßt sind, in die Wählergruppe der Städteclasse eingereiht.

In Istrien hat, wie gesagt, das Gesetz vom 20. Mai 1870 (L. G. Bl. 32) die Frage in der Weise gelöst, daß die Mitglieder der die fragliche Stadt, den Markt oder Industrialort bildenden Steuergemeinde als wahlberechtigt erklärt wurden. Danach sind, wie die Tabelle VII (S. 31) zeigt, in der Mehrzahl der Fälle Ortschaften in die Städteclasse gereiht worden. Nur in einem Falle, bei Lussin grande, ist eine Ortsgemeinde, die aus zwei Ortschaften besteht, so bevorzugt. In zwei Fällen trifft die Steuergemeinde dem Umfange nach mit der Ortsgemeinde und der Ortschaft zusammen, in 6 Fällen entspricht die Steuergemeinde zwei Ortschaften, wobei mit einer einzigen Ausnahme die eine Ortschaft eine Stadt ist, und nur in einem Falle entspricht sie 9 Ortschaften. In den restlichen 15 Fällen ist die Steuergemeinde und die Ortschaft, soweit unsere Kenntniß reicht, dem Umfange nach identisch. In der That ergibt sich also ein ganz ähnliches Bild, wie es Oberösterreich oder Kärnten in derselben Frage liefert.

In Dalmatien scheint die Administration der Bestimmung der städtischen Wahlorte gleichfalls den Umfang der Catastralgemeinde zu Grunde gelegt zu haben. Allerdings fällt hier, wie Maschek's Repertorium erkennen läßt, die Ortschaft mit der Catastralgemeinde regelmäßig zusammen, aber in manchen Fällen ist die letztere größer und gerade in solchen Fällen geht der Umfang der wahlberechtigten Orte über die Ortschaft hinaus und trifft mit jenem der Catastralgemeinde zusammen. Wie die Tabelle VIII (S. 32) zeigt, bestehen in dieser Weise die Städte Curzola, Ragusa und Sebenico aus je zwei Ortschaften, der eigentlichen Stadt und einem ländlichen Vororte. In drei Fällen trifft der wahlberechtigte Ort mit der gleichnamigen Ortschaft, in vier anderen mit dem gleichnamigen Ortsbestandtheile und in einem Falle, bei Zara, mit drei Ortsbestandtheilen (Zara mit zwei Vororten) zusammen, ohne jedoch auch in

Istrien: 25 wahlberechtigte Orte in 24 Ortsgemeinden mit einer Civilbevölkerung von 109.390 Personen.
(Tab. VII.)

Politischer Bezirk	Der wahlberechtigte Ort ist die ganze Gemeinde und besteht aus einer Ortschaft (2 Fälle)	Der wahlberechtigte Ort ist die ganze Gemeinde und besteht aus mehreren Ortschaften (1 Fall)	Der wahlberechtigte Ort besteht aus mehreren Ortschaften (7 Fälle)	Der wahlberechtigte Ort ist eine Ortschaft (15 Fälle)
Capodistria			Isola, Stadt, 5845 Einw. (2 Ortsch.: Isola Stadt und Isola Umgebg.). Pirano, Stadt, 9914 Einw. (2 Ortsch.: Pirano Stadt u. Pirano Umgebg.). Pinguente, St., 2499 E. (9 Ortsch. [1]).	Capodistria, Stadt (8152 Einw.), Muggia, Stadt (3592 Einw.).
Lussin		Lussin grande, Stadt, 2304 Einw. (2 Ortsch.: Lussin grande u. S. Pietro dei Nembi).		Cherso, Stadt (4725 Einw.), Lussin piccolo, Stadt (4974 Einw.), Veglia, Stadt (1620 Einw.).
Parenzo	Cittanova, Stadt (1740 Einw.)		Parenzo, Stadt, 3541 Einw. (2 Ortschaften: Parenzo und Majo).	Buje, Stadt (2817 Einw.), Umago, Stadt (2470 Einw.), Montona, Stadt (1400 Einw.), Visinada, Stadt (1992 Einw.).
Pisino [Mitterburg]			Albona, Stadt, 2404 Einw. (2 Ortsch.: Albona Stadt und Albona Vorst.). Pisino (Mitterburg), St., 3767 Ew. (2 Ortsch.: Mitterburg und Alt-Mitterburg).	Fianona, Markt (1452 Einw.).
Pola	Rovigno, Stadt (9662 Einw.)			Dignano, Stadt (5244 Ew.), Pola, Stadt (25.761 Einw.).
Volosca			Lovrana, Markt, 1276 Einw. (2 Ortschaften: Lovrana und S. Francesco).	Castua, Stadt (603 Einw.), Moschenizza [2]), Markt (233 Ew.), Volosca, Markt (1403 Einw.).

Der gesperrt gedruckte Ort ist eine Stadt mit eigenem Statut. — Alle 25 Orte bilden einen Wahlbezirk.

[1]) Pinguente, Mlum grande, Mlum piccolo, Pzunj, S. Giovanni, S. Martino di Pg., S. Spirito, Sterpet, Strana. — [2]) Gehört zur Ortsgemeinde Lovrana.

diesem Falle die Ortschaft dem Umfange nach zu erreichen. Auch hier zeigt sich, allerdings auf die Ortsbestandtheile übertragen, daß die Städte ihre Vorstädte und Vororte mit sich in die höhere Wählerclasse heben. Eine ganze Ortsgemeinde findet sich als solche unter den in der städtischen Wählerclasse Dalmatiens wahlberechtigten Orten überhaupt nicht.

Dalmatien: 11 wahlberechtigte Orte mit einer Civilbevölkerung von 51.776 Personen.

(Tab. VIII.) Der wahlberechtigte Ort

Politischer Bezirk	besteht aus mehreren Ortschaften (3 Fälle)	ist eine Ortschaft (3 Fälle)	bildet einen oder mehrere Ortsbestandtheile (5 Fälle)
Cattaro			[2]) Castelnuovo, Stadt (302 Einw.), Cattaro, Stadt (2294 Einw.), Perasto, Stadt (438 Einw.).
Curzola	[1]) Curzola, Stadt, 2068 Einw. (2 Ortschaften: Curzola und Petrara [Vrnik]).		
Lesina		[1]) Cittavecchia, Stadt (3386 Einw.), Lesina, Stadt (2012 Einw.).	
Macarsca			[2]) Macarsca, Stadt (1572 Einw.).
Ragusa	[2]) Ragusa, Stadt, 6548 Einw. (2 Ortschaften: Ragusa und Bosanka).		
Sebenico	[1]) Sebenico, Stadt, 7610 Einw. (2 Ortschaften: Sebenico und Crnica).		
Spalato		[2]) Spalato, Stadt (15.332 Einw.).	
Zara			[1]) Zara, Stadt, 10.214 Ew. (Zara, Ceraria und Stani).

[1]) Gehört zum Wahlbezirk Zara (25.290 Einw.). — [2]) Gehört zum Wahlbezirk Spalato (26.486 Einw.).

Aus dieser eingehenden Darstellung des territorialen Umfanges der städtischen Wahlorte ergibt sich, daß, trotz der eigenartigen Regelung des Verhältnisses in Istrien, in den 8 Ländern: Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz-Gradisca, Istrien und Dalmatien angenommen wurde, daß im Gesetze Ortschaften angeführt worden sind und daß demnach regelmäßig die Ortschaft allein die Trägerin des städtischen Wahlrechtes ist.

Von diesem Grundsatze bestehen allerdings einige allgemeine und besondere Ausnahmen. So sind alle Städte mit eigenen Statuten nicht als Ortschaften, sondern als Ortsgemeinden wahlberechtigt; so sind Städte, welche Vorstädte besitzen, mit diesen zusammen wahlberechtigt, selbst wenn diese Vorstädte administrativ als selbständige Ortschaften aufgefaßt werden, wodurch dann diese Städte manchesmal als Ortsgemeinden in die Wählerclasse aufgenommen erscheinen; so ist vereinzelt dieselbe Ausnahme auch für Städte mit städtischen Vororten durchgeführt; so sind in den drei erwähnten Bezirkshauptmannschaften von Görz-Gradisca ganz allgemein die Ortsgemeinden an die Stelle der Ortschaften gesetzt worden; so durchbricht endlich die ältere Begrenzung der Catastralgemeinde insbesondere in Istrien und Dalmatien das Princip und bilden zwei oder mehrere Ortschaften zusammen einen Wahlort, weil sie zusammen eine Catastralgemeinde ausmachen. Viel seltener ist die Abweichung von dem Princip in der entgegengesetzten Richtung, daß nämlich bei der Begrenzung des Umfanges der wahlberechtigten Orte auf Theile von Ortschaften herabgegangen wurde. Wir konnten in dieser Beziehung, falls hier nicht ein Mißverständniß vorliegt, nur je einen Fall in Steiermark (Gröbming) und Oberösterreich (Wels) und fünf Fälle in Dalmatien constatiren.

Die Tragweite dieser Einschränkung des territorialen Umfanges der städtischen Wahlgebiete zeigt sich am deutlichsten, wenn man die Einwohnerzahl der wahlberechtigten Orte in dem hier geschilderten Umfange vergleicht mit der Einwohnerzahl der Ortsgemeinden, aus welchen jene wahlberechtigten Ortschaften u. s. w. herausgenommen worden sind.

In der folgenden Tabelle werden nun in dieser Weise die Einwohnerzahlen eines jeden städtischen Wahlbezirkes in den genannten acht Ländern einander gegenübergestellt; nebenbei zeigt eine besondere Rubrik dieser Tabelle, wie viele Personen der Wahlbezirk mehr enthalten würde, wenn statt der Ortschaften u. s. w. stets die Ortsgemeinde wahlberechtigt wäre.

Ortsanwesende Civilbevölkerung nach der Zählung vom 31. December 1890.

In den Ländern	städtischen Wahlbezirken	Nach der geltenden Begrenzung der wahlberechtigten Orte	Wenn die Ortsgemeinden als wahlberechtigte Orte genommen würden	Differenz zwischen der Rubrik 3 und 4
1	2	3	4	
	Linz (wählt 2 Abgeordnete) . . .	53.884	57.235	3.351
	Freistadt	26.003	38.431	12.428
	Steyr	37.487	47.659	10.172
	Wels	34.257	52.067	17.810
	Ried	21.083	25.416	4.333
Oberösterreich	Summe . .	172.714	220.808	48.094
	Salzburg	25.765	25.765	—
	St. Johann . . .	20.299	28.534	8.235
Salzburg .	Summe . .	46.064	54.299	8.235
	Graz, innere Stadt	15.604	15.604	—
	„ Vorstädte .	91.964	91.964	—
	Bruck a. d. M. . .	32.581	45.414	12.833
	Judenburg	24.974	29.947	4.973
	Hartberg	19.698	21.207	1.509
	Leibnitz	21.878	23.747	1.869
	Marburg	30.643	31.881	1.238
	Cilli	16.517	24.958	8.441
Steiermark .	Summe . .	253.859	284.722	30.863
	Klagenfurt	17.690	17.690	—
	St. Veit	20.158	35.640	15.482
	Villach	16.393	24.117	7.724
Kärnten . .	Summe . .	54.241	77.447	23.206
	Laibach	28.334	28.334	—
	Adelsberg	18.452	26.617	8.165
	Rudolfswerth . . .	8.527	18.323	9.796
Krain . . .	Summe . .	55.313	73.274	17.961
Görz-Gradiska		49.010	55.080	6.070
Istrien . .		109.390	207.430	98.040
	Zara	25.290	63.006	37.716
	Spalato	26.486	61.229	34.743
Dalmatien .	Summe . .	51.776	124.235	72.459
Zusammen .		792.367	1,097.295	304.928

Mit der ausnahmslosen Aufnahme von Ortsgemeinden an Stelle der Ortschaften, Catastralgemeinden ꝛc. in die Wählerclasse der Städte würde sich also die Bevölkerung der städtischen Wahlbezirke dieser Länder um 304.928 Menschen vermehren, was bei der geringen Grundzahl von 792.367 Menschen einer Zunahme von 38·5 Procent oder nahezu 40 Procent entspricht. Naturgemäß müßte sich dadurch auch die Zahl der Wähler erhöhen, und zwar wenn man dieselbe Vermehrung wie bei der Bevölkerung annimmt, auf rund 74.000, da bei den letzten Reichsrathswahlen bereits 53.279 Wähler gezählt wurden. Eine solche Vermehrung ist nun schon an und für sich sehr bedeutend, sie wird aber um so empfindlicher, als sie sich nicht gleichmäßig auf das ganze fragliche Gebiet vertheilt, sondern, wie folgende Uebersicht zeigt, sich auf einzelne Länder und Wahlbezirke concentrirt.

Auf je 100 Einwohner entfällt eine Zunahme von

im Wahlbezirke, resp. Land	Einwohner	im Wahlbezirke, resp. Land	Einwohner
Linz	6·22	Klagenfurt	—
Freistadt	47·79	St. Veit	76.80
Steyr	27·13	Villach	47·11
Wels	52·00	Kärnten	42·78
Ried	20·55		
Oberösterreich	27·85	Laibach	—
		Adelsberg	44·25
Salzburg	—	Rudolfswerth	114·88
St. Johann	40·57	Krain	32.47
Salzburg	17·88		
		Görz-Gradisca	12·38
Graz I	—		
„ II	—	Istrien	89·63
Bruck a. d. M.	39·40		
Judenburg	19·91	Zara	149·13
Hartberg	7·66	Spalato	131·18
Leibnitz	8·54	Dalmatien	139·95
Marburg	4·04		
Cilli	51·10	In Summe	38·48
Steiermark	12·16		

Von den 25 Wahlbezirken, von denen 2 je ein ganzes Land umfassen, würden nach dieser Darstellung 5 überhaupt keine Veränderung erleiden. In 8 Bezirken würde die Vergrößerung eine geringe oder mittlere Vermehrung der Bevölkerung um 4—27 Procent hervorrufen. Dagegen würden 5 Bezirke eine nahezu um die Hälfte (40—48 Procent) größere und 4 Bezirke eine um viel mehr als die Hälfte (51—90 Procent)

vergrößerte Bevölkerung gewinnen. Die Bevölkerung der Bezirke, Rudolfswerth, Zara, Spalato endlich würde sich mehr als verdoppeln, ja auf das Anderthalbfache — so in Zara — erhöhen. Die größten Zunahmen ergeben sich überhaupt in Kärnten und Krain, ganz besonders aber in Istrien und Dalmatien.

Hier sind sie so bedeutend, daß sie das Verhältniß zwischen der Bevölkerung der städtischen und jener der ländlichen Wählerclassen ganz anormal gestalten würden. Da nämlich in Istrien die gesammte Civilbevölkerung 308.980 Menschen umfaßt, so würden die so begrenzten Wahlbezirke der Städteclasse mit ihren 207.430 Einwohnern mehr als zwei Drittheile (67 Procent) der Gesammtbevölkerung enthalten und für die Gruppe der Landgemeinden nur ein Drittel, nämlich 101.550 Menschen, übrig lassen! Da in der Bezirkshauptmannschaft Zara die Civilbevölkerung 65.550, in der von Spalato 101.388 Menschen beträgt, so würde dort nahezu die Hälfte der Bevölkerung, hier fast ein Viertel (22 Procent) derselben in der Städteclasse wählen. Von der ganzen Civilbevölkerung Dalmatiens hätten aber 24 Procent oder ein Viertel das städtische Wahlrecht. Um nun aber die ganze Größe dieser Anomalie richtig beurtheilen zu können, muß man sich erinnern, daß bei den letzten Wahlen selbst in Niederösterreich mit Wien nur 56 Procent, in Böhmen und Mähren wenig mehr als 23 Procent und in Tirol und Vorarlberg nicht einmal 20 Procent der Bevölkerung dieses Wahlrecht besaßen. Sprechen diese letzteren Procentzahlen recht energisch dafür, daß man mit Recht in diesen Ländern der Bildung der städtischen Wahlbezirke die Ortsgemeinde zu Grunde gelegt hat: so beweisen die früher angeführten, daß die Uniformität der Anordnung direct zu Verkehrtheiten und Widersprüchen gegen die Intention des Gesetzgebers geführt hätte.

Die Widersprüche zeigen sich aber nicht blos darin, daß ein verhältnißmäßig zu großer Theil der Bevölkerung in den fraglichen Ländern und Bezirken das bessere Wahlrecht erhalten würde, sondern auch darin, daß die zuwachsende Bevölkerung anderen Lebenskreisen und Volksschichten angehört als die bisherige, daß die auf diese Weise gebildeten Wahlbezirke keine homogene Bevölkerung hätten und daß dadurch der das österreichische Wahlrecht für die Volksvertretung durchwegs beherrschende Gedanke der Auswahl und besonderen Berechtigung einzelner Interessen- und Lebenskreise, wie einzelner Schichten der Bevölkerung zum mindesten stark geschwächt zum Ausdrucke gebracht würde.

Als der Gesetzgeber die Wählerclasse der Städte errichtete, da that er es offenbar mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche die städtischen Lebenskreise für die Existenz und die Entwickelung des Staates seit jeher gehabt haben und noch immer besitzen; vielleicht auch mit Rücksicht darauf, daß diese Kreise ganz allgemein höhere Volksschichten repräsentiren. Er konnte dies um so eher, als in der Bevölkerung Oesterreichs in der That solche Schichten bestehen, die sich deutlich abheben von der übrigen Bevölkerung. Aber diese Schichten sind nicht identisch mit besonderen Berufskreisen, etwa den industriellen Kreisen, und es wäre daher verfehlt gewesen, die städtische Wählerclasse nach den Sitzen der Industrie, nach der Beschäftigungsweise der Bevölkerung allein abzugrenzen. Die im politischen, wirthschaftlichen und socialen Leben der Bevölkerung Oesterreichs ganz deutlich hervortretenden besonderen Lebenskreise, welche der Gesetzgeber berücksichtigen konnte und auch berücksichtigt hat, werden eben außer durch die industrielle Beschäftigung auch noch durch eine ganze Reihe anderer Momente bestimmt und geformt. Da ist die Nationalität, hier die deutsche, dort die italienische, anderwärts die polnische, welche das städtische Leben in einzelnen Ländern nicht blos wesentlich beeinflußt, sondern oft zum größten Theil vertritt; da ist das bürgerliche Element, die ganz eigenartige Berufsgliederung mit einer Reihe von Berufen, welche sich außerhalb der städtischen Kreise gar nicht oder nur in anderer Form vorfinden; da sind die großen Vermögensmassen mit dem Uebergewichte des beweglichen Vermögens; da sind die wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen, da sind die neuen, nach Geltung ringenden Meinungen und Lebensanschauungen mit ihrem Kampfe gegen den Autoritätsglauben, da ist die besondere Art der Beurtheilung der religiösen und socialen Fragen, da ist die ganze Lebensauffassung und Lebensführung, welche mit manchem Anderen diese Lebenskreise charakterisiren. Auf Grund all dieser und noch anderer einflußreicher Momente haben sich also in Oesterreich jene städtischen Lebenskreise herausgebildet, die zwar länderweise verschieden sind, je nachdem das eine oder das andere Moment stärker, respective schwächer hervortritt oder ganz fehlt, die aber in allen Ländern sich deutlich abheben von den anderen Volksschichten. Jene Kreise haben nun ihren Sitz in den alten Culturcentren, in den neuaufkommenden Industrieorten, in den Orten mit staatlichen Verwaltungsorganen ꝛc.; nicht immer aber haben sie diese territorialen Einheiten mit ihrem ganzen Geiste zu erfüllen vermocht und häufig stehen die differenten Volksschichten in den territorialen Einheiten nebeneinander, insbesondere dort, wo das 1849er

Gemeindegesetz große Gemeinden schuf und wahllos städtische und ländliche Bevölkerung in denselben vereinigte, wie insbesondere in den Alpen- und Karstländern. Bei der Schaffung der städtischen Wählerclasse wollte der Gesetzgeber aber doch nur jenen Lebenskreisen als den Trägern der neuen Ideen, als den Repräsentanten der hervorragenden Schichten des Volkes das bessere Wahlrecht geben; er mußte daher die anderen Schichten der Bevölkerung so viel als möglich abzusondern bemüht sein. Es geschah dies, indem ein ganz eigenartiger Steuercensus eingeführt wurde — von dem ein andermal zu sprechen sein wird — und indem die territorialen Einheiten namentlich bezeichnet wurden, von denen es klar war, daß jene Lebenskreise in ihrer Bevölkerung in überwiegendem Maße vertreten sind. Bei der Ausführung der Gesetze hat es sich ferner gezeigt, daß man in einigen Ländern diese territorialen Einheiten im weiteren Sinne, als Ortsgemeinden, auffassen könne, ohne den Intentionen des Gesetzgebers zu widersprechen, daß man aber in anderen Ländern sie im engsten Sinne als Ortschaften ꝛc. auffassen müsse, um jene Lebenskreise rein erfassen zu können. Auf diese Weise hat man in der That jene Volksschichten im Großen und Ganzen richtig herausgehoben und ihnen ein besonderes Wahlrecht gewährt, wodurch sie eine Vertretung gefunden haben, von der man im Allgemeinen annehmen darf, daß sie der Bedeutung jener im ganzen Staatsleben entspricht, und die im Laufe der constitutionellen Entwickelung Oesterreichs wiederholt gezeigt hat, daß sie aus besonderen Lebenskreisen des Volkes hervorgegangen ist.

Wenn nun solche besondere Volksschichten bestehen, das Gesetz deren hervorragende Vertretung angestrebt hat und jene Schichten wirklich diese Vertretung gefunden haben, so kann — falls man überhaupt noch den Standpunkt jener Gesetzesperiode einhalten will — die Frage nur dahin gehen, ob durch die Umänderung der territorialen Grundlage der städtischen Wählerclasse in der That die bisher vertretenen Schichten bei Seite geschoben und von anderen überfluthet werden, die auf andere Weise schon vertreten sind, oder die überhaupt keine Vertretung haben.

Von vorneherein wird man das allerdings vermuthen, und in der That würde auf diesem Wege beispielsweise wahrscheinlich die in den Landgemeinden Oberösterreichs herrschende deutsch-conservative Partei ein oder den anderen städtischen Wahlbezirk Oberösterreichs, die slavische Nationalität den vielumstrittenen Wahlbezirk Cilli gewinnen. Aber umgekehrt läßt sich ziffermäßig nachweisen, daß in vielen Fällen die Nationalitäts- und Parteiverhältnisse auf diesem Wege keineswegs in grundstürzender Weise

umgeändert würden. Es würden, wie z. B. in den Wahlbezirken Görz-Gradisca, St. Veit in Kärnten, Marburg in Steiermark, die Minoritäten eben nur etwas vergrößert, nicht aber zu Majoritäten erhoben. Die Maßregel würde also vielfach nur die Zahl derer vermehren, welche keine Vertretung gewinnen. In Istrien könnte bei der enormen Ausdehnung der Ortsgemeinde und der eigenartigen Vertheilung der Wohnsitze der verschiedenen Nationalitäten diese wahllose Umgestaltung sogar dazu führen, daß die stärkste Nationalität des Landes, die croatische, in den Landgemeinden ihre Vertretung verlöre. Kurz, durch die Einfügung der Ortsgemeinden an Stelle der Ortschaften in die städtischen Wahlbezirke würden die städtischen Schichten in den meisten Fällen von den neuen Elementen nicht überfluthet, aber die Zusammensetzung der Bevölkerung der Wahlbezirke wäre eine minder homogene, die Heraushebung der Volksschichten, für welche eine Vertretung gegeben wurde, wäre eine minder reine.

Und dieses Moment hat noch eine andere Tragweite, die man nicht übersehen darf. Daß das städtische Wahlrecht als ein directes Wahlrecht und dadurch, daß ein städtischer Abgeordneter auf weniger Stimmen entfällt, dem ländlichen Wahlrecht vorangeht, beirrt gegenwärtig den Landbewohner regelmäßig nicht, denn die Volksschichten, welchen dieses höhere Wahlrecht zukommt, sind dieselben, in denen sein Kind eine bessere Bildung gewinnt; aus deren Mitte die Männer hervorgehen, die ihm als Richter sein Recht zutheilen, als Aerzte und Beamte aller Art rathen und ihn leiten; deren Angehörige in anderen, vielfach besseren Verhältnissen leben und ihm in mancher Beziehung überlegen sind oder wenigstens überlegen scheinen. Fällt nun der Grundsatz der Einschränkung des städtischen Wahlrechtes auf die wirklich städtischen Lebenskreise, so wird es weit häufiger als jetzt dazu kommen, daß auch rein bäuerliche Bevölkerungen in den städtischen Wahlbezirken wählen, und dann dürfte die nachbarliche bäuerliche Bevölkerung sehr schwer begreifen, warum zwischen ihrem Wahlrecht und dem der Nachbarschaft ein so bedeutender Unterschied besteht. Die Aenderung der territorialen Grundlage der städtischen Wahlbezirke würde also zu Gunsten der Beseitigung des indirecten Wahlrechtes in den Landgemeinden und weiterhin zu Gunsten der Herstellung von Wahlbezirken mit annähernd gleich großen Einwohnerzahlen in beiden Wählerclassen wirken müssen. Auf diesem Wege würde man überhaupt auch wider Willen mehr und mehr abgedrängt von den ursprünglichen Intentionen unserer Verfassung.

Indem wir also in der Art des Vorganges bei Feststellung der städtischen Wählerclasse und Wahlbezirke keineswegs einen Act der Willkür

oder der nackten Bevorzugung einer Nationalität oder Partei, sondern nur den im Ganzen gelungenen Versuch erblicken können, auf diese Weise einem wirklich bedeutenden und sich von den anderen Volksschichten bestimmt abhebenden Lebenskreis zu einer entsprechenden Vertretung zu verhelfen: ist es wohl kaum nöthig zu erklären, daß es uns unmöglich ist, der Meinung des Verfassers des Artikels der Verwaltungszeitschrift vom 8. November 1894 über die „Bildung der Wahllandgemeinden in Krain aus Anlaß der Landtags- und Reichsrathswahlen" beizupflichten, welcher wegen einiger offenbar mißverstandener Grundsätze der Gemeindeordnungen und vielleicht mit Rücksicht auf die größere Leichtigkeit der Herstellung der Wählerlisten verlangt, daß in Krain die Ortsgemeinden als die untersten Verwaltungseinheiten auch in den städtischen Wahlbezirken die letzten Einheiten bilden und in ihrem ganzen Umfange daselbst wahlberechtigt sein sollen.

Nach dem vorhin Ausgeführten könnte uns eine solche Reform, die nur durch die Uniformität der allgemeinen Annahme der Ortsgemeinde als Grundlage der städtischen Wahlbezirke und nicht durch die gegebenen Verhältnisse der Bevölkerung, nicht durch den Geist des Gesetzes begründet werden könnte, eben nur als eine reformatio in pejus gelten.

Wenn wir uns somit gegen eine derartige Umgestaltung unseres städtischen Wahlrechtes aussprechen, so lehnen wir aber doch nicht jede consequente Umgestaltung desselben ab. Jede Institution, die nicht absterben soll, muß sich auf reformatorischem Weg ausgestalten lassen und muß den Zeitforderungen entsprechend ausgestaltet werden. Der Weg, der für unser Wahlrecht in dieser Richtung offen steht, ist leicht erkennbar und bereits 1873 betreten worden. Er führt zur Aufnahme neuer städtischer oder industrieller Orte in die Wählerclasse der Städte.

Die gegenwärtig in der städtischen Wählerclasse befindlichen Orte haben fast alle ihr Vorzugsrecht durch die Landtagswahlordnungen von 1861 erhalten. Seit jenem Jahre, das ist seit einem vollen Menschenalter, haben sich aber die wirthschaftlichen Verhältnisse ganz außerordentlich entwickelt und umgestaltet. Es ist nicht nöthig, hier auf die Ursachen der Umwandlung, auf den Eisenbahnbau, die Entfaltung unserer Eisenindustrie, unserer Textilindustrie, unserer Gewerbeschulen u. s. f. hinzuweisen, es genügt zu constatiren, daß eine so großartige Umgestaltung stattgefunden hat, wie sie selten im Leben eines Volkes in so kurzer Zeit erfolgt, und daß in Folge dessen die Volksschichten, welchen das städtische Wahlrecht zugewiesen werden sollte, vielfach auch außer jenen Orten

existiren, denen das Vorzugsrecht zugestanden wurde. Man hat dies schon 1873 erkannt und, in consequenter Weise das Wahlsystem ausbildend, eine größere Anzahl von Städten und Orten neu mit dem städtischen Wahlrecht ausgestattet. Die Landtage folgten diesem Zuge und nahmen zum Theil alle oder einige der in der Reichsrathswahlordnung der Städteclasse zugetheilten Orte auch in die Städteclasse ihres Landes auf; zum Theil (jedoch in sehr seltenen Fällen) reihten sie auch noch außerdem neue Orte in die Städteclasse ihres Landes ein. Auf diese Weise wurde einerseits die Zahl der Orte mit städtischem Wahlrechte allerdings vermehrt, andererseits aber eine nicht unbeträchtliche Differenz geschaffen zwischen den städtischen Wählerclassen der Landtage und der städtischen Wählerclasse des Reichsrathes. Wie die folgende Tabelle zeigt, sind, abgesehen von der in Niederösterreich wegen der Creirung von Groß-Wien bestehenden Differenz, 38 Orte in Böhmen, 8 Orte in Galizien, 10 in Steiermark, 6 in Oberösterreich und 2 in Görz und Gradisca, zusammen also 64 Orte in der städtischen Wählerclasse mit dem Wahlrecht für den Reichsrath, nicht aber mit dem für den Landtag ausgestattet. Umgekehrt haben nur 4 Orte in Böhmen, Salzburg und Istrien ein Wahlrecht in der Städtecurie des Landtages und nicht in jener des Reichsrathes.

Diese Differenz ist nicht erfreulich, denn es ist kaum ein stichhältiger Grund aufzuweisen, weshalb eine Bevölkerung wohl für den Reichsrath, nicht aber für den Landtag den städtischen Charakter besitzen soll, und es liegt nahe, daß man die Heraushebung der Volksschichte eben deshalb als eine ganz willkürliche ansieht. Nichts schadet aber der Fortdauer einer Institution mehr als der sich festwurzelnde Glaube, daß sie willkürlich eingerichtet wurde. Daher müßte das Streben darauf gerichtet sein, diese Differenz möglichst zu beseitigen und die städtische Wählerclasse für den Landtag wie für den Reichsrath wenigstens territorial möglichst gleichmäßig einzurichten.

Der 1873 mit großer Energie betretene Weg der Erweiterung der städtischen Wählerclasse durch Vermehrung der wahlberechtigten Orte ist weiterhin nicht mit derselben Energie verfolgt worden, obschon die wirthschaftliche Entwickelung seit 1873 nicht stillstand und die Ausdehnung der städtischen Lebenskreise zwischen 1873 und 1894 wohl ebenso groß, wenn nicht größer war als zwischen 1861 und 1873. Dieses Versäumniß wäre eben sowohl im Interesse des Principes unseres Wahlrechtes als auch im Interesse der städtischen Bevölkerung auf das Schnellste nachzuholen.

Es wählen in der Wählerclasse der Städte
für den Reichsrath, aber nicht für den Landtag:

die Gemeinden	im Gerichtsbezirke	Reichsrathswahlbezirk
	1. Böhmen.	
Kladno, Stadt	Kladno	Schlan
Unhoscht, Stadt	Unhoscht	"
Neustraschitz, Stadt	Neustraschitz	"
Hostomitz, Stadt	Hořowitz	Přibram
Dobříſch, Stadt	Dobříſch	"
Blatna, Stadt	Blatna	"
Liſſa a. d. Elbe, Stadt	Neubenatek	Jungbunzlau
Böhm.-Brod, Stadt	Böhm.-Brod	Kolin
Franzensbad, Stadt	Eger	Eger
Poſtelberg, Stadt	Poſtelberg	Saaz
Görkau, Stadt	Görkau	"
Dux, Stadt	Dux	Auſſig
Karbitz, Stadt	Karbitz	"
Thereſienſtadt, Stadt	Leitmeritz	Leitmeritz
Auſcha, Stadt	Auſcha	"
Dauba, Stadt	Dauba	"
Hirſchberg, Stadt	"	"
Benſen, Stadt	Benſen	Tetſchen
Gabel, Stadt	Gabel	"
Unterbautzen, Stadt	Sobotka	Jičin
Grulich, Stadt	Grulich	Trautenau
Chotzen, Stadt	Hohenmauth	Pardubitz
Přelauč, Stadt	Přelauč	"
Patzau, Stadt	Patzau	Tabor
Přibislau, Stadt	Přibislau	"
Počatek, Stadt	Počatek	Wittingau
Schweinitz, Stadt	Schweinitz	"
Netolitz, Stadt	Netolitz	"
Roſenberg, Stadt	Hohenfurth	Krumau
Horaždowitz, Stadt	Horaždowitz	Piſek
Kolin, Stadt	Kolin	"
Kladrau, Stadt	Mies	Mies
Dobrzan, Stadt	Staab	"
Staab, Stadt	"	"
Haid, Stadt	Pfraumberg	"
Tepl, Stadt	Tepl	"
Marienbad, Stadt	Marienbad	"
Biſchofteinitz, Stadt	Biſchofteinitz	"

die Gemeinden	im Gerichtsbezirke	Reichsrathswahlbezirk
	2. Steiermark.	
St. Gallen, Markt	St. Gallen	Judenburg
Irdning, Markt	Irdning	„
Mautern, Markt	Mautern	Bruck a. d. M.
Aflenz, Markt	Aflenz	„
St. Leonhard, Markt	St. Leonhard	Marburg
Gonobitz, Markt	Gonobitz	Cilli
Weitenstein, Markt	„	„
Franz, Markt	Franz	„
St. Marein, Markt	St. Marein	„
Trachenburg, Markt	Trachenburg	„
	3. Galizien.	
Wieliczka, Stadt	Wieliczka	Biała
Bochnia, Stadt	Bochnia	Tarnów
Gródek, Stadt	Gródek	Przemyśl
Brzeżany, Stadt	Brzezany	Tarnopol
Tyśmienica, Stadt	Tyśmienica	Stanislau
Śniatyn, Stadt	Śniatyn	Kołomea
Buczacz, Stadt	Buczacz	„
Złoczów, Stadt	Złoczów	Brody
	4. Oberösterreich.	
Schwertberg, Markt	Mauthausen	Freistadt
Sierninghofen, Industrialort	Steyr	Steyr
Neuzeug, Industrialort	„	„
Frankenburg, Markt	Frankenmarkt	Wels
Riedau, Markt	Raab	Ried
Obernberg, Markt	Obernberg	„
	5. Görz und Gradisca.	
Sesana, Dorf	Sesana	Görz
Aquileja, Stadt	Cervignano	„
	6. Niederösterreich.	
Die in Groß-Wien aufgenommenen Orte und Ortsbestandtheile.		

Es wählen in der Wählerclasse der Städte
für den Landtag, aber nicht für den Reichsrath:

die Gemeinden	im Gerichtsbezirke	Landtagswahlbezirk
	1. Böhmen.	
Böhm.-Aicha, Stadt	Böhm.-Aicha	Gablonz
Sangerberg, Stadt	Marienbad	Elbogen
Die Orte Alt- und Neu-Franzensthal, Floriansdorf und Karlsdorf, welche in der Landtagswahlordnung als wahlberechtigte Orte besonders angeführt werden, sind Bestandtheile der Stadt Warnsdorf und wählen mit dieser für den Reichsrath.		
	2. Salzburg.	
Rauris, Markt	Taxenbach	Zell am See
	3. Istrien.	
Portole, Markt	Montona	Montona

Anmerkung: In Kärnten, Krain, Tirol, Vorarlberg, Mähren, Schlesien, Bukowina und Dalmatien bestehen keine Unterschiede bezüglich der Zugehörigkeit von Orten zu der städtischen Wählerclasse.

Um zu sehen, wie groß allenfalls die Zahl der neu aufzunehmenden Orte wäre, haben wir die Verhältnisse in Oberösterreich näher untersucht und allerdings eine ziemlich große Anzahl von Orten gefunden, die sich mit vielen anderen in der städtischen Wählerclasse auf gleiche Stufe stellen lassen, und zwar nicht bloß wegen der im Texte angeführten industriellen Etablissements.

Von jenen Orten, die einer Ortsgemeinde angehören, von welcher ein Theil bereits in die städtische Wählerclasse aufgenommen ist, sind nur folgende in Betracht zu ziehen: Leonstein mit 713 Bewohnern und einem Sensenwerk in der Ortsgemeinde Grünburg; Oberndorf mit 181 Bewohnern und einer Baumwollspinnerei in der Ortsgemeinde Gallneukirchen; Sonnenwald mit 163 Einwohnern und einer Glasfabrik in der Ortsgemeinde Aigen; Kleinreifling mit 869 Bewohnern und einem Hammer- und Walzwerk in der Ortsgemeinde Weyer. Diese Ortschaften sind aber hier nur deshalb genannt, weil der Haupttheil ihrer Gemeinde bereits in der Wählerclasse der Städte wahlberechtigt ist, ihre Aufnahme somit nur als eine Gebietserweiterung dieser schon bevorzugten Orte anzusehen wäre. Die geringe Zahl dieser Ortschaften zeigt andererseits, wie sehr die Einschränkung des städtischen Wahlrechtes auf die Ortschaft gerade in Oberösterreich gerechtfertigt ist.

Zahlreicher sind die Ortschaften mit industriellem Charakter, die einer Ortsgemeinde angehören, von der auch kein einziger Theil bisher

das städtische Wahlrecht besaß. Wir nennen von denselben jedoch nur einige, die besondere Beachtung verdienen. Es sind dies die Ortschaften: Ebensee mit 1542 Bewohnern, einer k. k. Saline, Pendeluhrenfabrik, Ammoniak- und Sodafabrik und einer gewerblichen Fachschule; Markt St. Wolfgang, eine stark besuchte Sommerfrische, mit 501 Bewohnern und einer Holzpappenfabrik; Molln mit 1212 Bewohnern, einem Sensenwerk und intensiver Maultrommelfabrication; Spital am Pyhrn mit 1192 Bewohnern und drei Sensenwerken, Kleinmünchen mit 2429 Bewohnern, 3 Baumwollspinnereien, einer Baumwollweberei, einer Kunstmühle und einer Zündhölzchenfabrik; Traun mit St. Martin und Oedt (im G. B. Linz) mit 2855 Bewohnern, mit einer Cigarettenpapierfabrik, Baumwollspinnerei und Weberei, Dochtfabrik, mit lebhafter Fabrication von Kunstwolle, Decken, Kotzen ꝛc.; Garsten mit Pyrach, Schwaning und Unterhimmel (G. B. Steyr) mit 2501 Bewohnern, einer Rahmenleistenfabrik, Gummiwaarenfabrik, einem Hammer- und Walzwerk, Drahtzug, einer Turbinensäge u. s. f.; Reichraming mit 1569 Bewohnern und einer Messing- und Messingwaarenfabrik; Wolfsegg mit 1362 Bewohner und einem Braunkohlenbergwerk, endlich die Märkte St. Nicola und Sarmingstein mit 420 Bewohnern (Gerichtsbezirk Grein).

Aus diesen wenigen Beispielen läßt sich bereits erkennen, daß selbst in Oberösterreich eingesprengt unter den Landgemeinden eine starke industrielle Bevölkerung sitzt, die gewiß in vielen Beziehungen jener Volksschichte gleicht, die in den Orten mit städtischem Wahlrecht wohnt. Aehnlich verhält es sich auch in anderen Ländern, und obschon die Entwickelung der Industrie und des Gewerbes keineswegs in einem Verhältniß zur Volkszahl erfolgt, so dürften doch in den großen Ländern verhältnißmäßig mehr Gebiete und Orte in Betracht kommen als in Oberösterreich. Hier selbst beläuft sich die Einwohnerzahl der genannten Orte auf 15.583, respective 17.509, d. i. 10 Procent der gesammten Einwohnerzahl der städtischen Wahlbezirke. So ganz geringfügig würde also die Ausdehnung des städtischen Wahlrechtes selbst dann nicht sein, wenn man sich auf die genannten Orte beschränkte, aber es könnten bei genauerer Prüfung wohl noch manche andere Orte hereingezogen werden.

Denkt man sich diesen Vorgang auf alle im Reichsrathe vertretenen Länder ausgedehnt, so würde sich auf diesem Wege wohl eine größere Vermehrung der städtischen Wähler ergeben als seinerzeit durch die vielbesprochene Ausdehnung des Wahlrechtes auf alle Steuerträger, die wenigstens 5 fl. l. f. directe Steuer zahlen.

Allerdings gegenüber den großen Fragen, die heutzutage auf dem Gebiete des Wahlrechtes aufgeworfen werden und speciell in Oesterreich zur Discussion stehen; gegenüber der Frage, ob und wie ein allgemeines, directes und gleiches Stimmrecht im Staate eingeführt werden soll, erscheint die hier erörterte Frage und die daraus sich ergebenden Forderungen kleinlich und unbedeutend. Aber zunächst liegt die Frage wohl so: will man die geltenden Principien des Wahlrechtes festhalten und weiterentwickeln, oder will man sie absterben lassen und durch andere ersetzen? Im letzteren Falle wird die vorliegende Untersuchung in das Gebiet der historischen Erörterungen versetzt, im ersteren Falle aber behauptet sie einen actuellen Werth, der nicht allzu gering angeschlagen werden muß, da es sich um die Erhaltung und den Ausbau eines bedeutenden Systemes handelt. Und von diesem Standpunkte aus möchten wir unsere Forderung nicht in der vorhin angegebenen Weise bezeichnet wissen.

Dürfen wir dieselbe noch einmal wiederholen, so hat es sich bei unserer Darstellung darum gehandelt, zu zeigen, daß in unserer Bevölkerung besondere Volksschichten existiren, welche durch das städtische Wahlrecht eine correcte, ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung finden können; ferner sollte gezeigt werden, daß diese Schichten am zutreffendsten erfaßt werden durch die gegenwärtig den städtischen Wahlkreisen zu Grunde gelegten territorialen Einheiten; und endlich wurde verlangt, daß deshalb die Ausgestaltung des städtischen Wahlrechtes nothwendig sei, und zwar durch die Gewährung dieses Rechtes auch für die Landtagswahlen an alle Orte, die es bei den Wahlen für den Reichsrath haben und umgekehrt, und ferner durch die entsprechende Vermehrung der Orte mit städtischem Wahlrechte überhaupt. Hiedurch würde das städtische Wahlrecht einerseits in seiner Reinheit erhalten und in seiner Position innerlich gestärkt, andererseits über weitere Menschenmassen ausgedehnt und dadurch von dem schweren Vorwurf befreit, daß es nicht entwicklungsfähig ist und dauernd einer geringen Menschenmenge eine große Vertreterzahl sichert. Nach unserem Vorschlag würden ja die städtischen Wahlbezirke einerseits in Folge des bekannten stärkeren Wachsthumes der städtischen Bevölkerung, andererseits in Folge wiederholter Aufnahme neuer städtischer Gebiete binnen kurzer Zeit bereits wesentlich geänderte Verhältnisse zeigen und müßten sich dieselben progressiv jenen der Landgemeinden nähern.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.

Stanford University Libraries
3 6105 124 425 385

JN
1993
J8

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.